

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0044/2009**

4.2.2009

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

Rechtsausschuss

Berichtersteller: Klaus-Heiner Lehne

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	44
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG .....	48
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....	86
VERFAHREN .....	110



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0396),
  - gestützt auf Artikel 308 des EG Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0283/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0044/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Bestehende Gesellschaftsformen nach europäischem Recht haben einen grenzüberschreitenden Bezug. Dieser grenzüberschreitende Bezug sollte kein Hindernis für die Gründung einer Europäischen Privatgesellschaft („SPE“) darstellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten jedoch unbeschadet der Anforderungen für die Eintragung und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Eintragung eine nachträgliche Kontrolle durchführen, um zu prüfen, ob die SPE den erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug aufweist;***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft (*nachstehend* „SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre

***(3) Nachhaltiges und stetiges Wachstum des Binnenmarktes erfordert ein auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugeschnittenes umfassendes Gesellschaftsrecht.*** Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft („SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern

Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

#### *Begründung*

*In den Erwägungsgründen sollte ausdrücklich die Bedeutung einer Harmonisierung des Gesellschaftsrechts für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und das Wachstum des Binnenmarktes betont werden.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte eine SPE ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, ohne unbedingt auch die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung verlegen zu müssen.

##### *Geänderter Text*

(4) Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte eine SPE ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, ohne unbedingt auch die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung verlegen zu müssen. ***Gleichzeitig sollten jedoch Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass SPE zur Umgehung rechtmäßiger gesetzlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten genutzt werden.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, **die vor oder nach der Eintragung stattfinden kann**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

#### *Geänderter Text*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen **präventiven** Prüfung unterzogen werden. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

#### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsanträge 11 und 12 angepasst.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(8a) Im Einklang mit dem Engagement des Rates und der Kommission für das Konzept der „E-Justiz“ sollten alle einschlägigen Formulare für die Gründung und Eintragung einer SPE***



*online verfügbar sein. Außerdem sollte die Kommission zur Verringerung von Doppelseinreichungen von Unterlagen ein Zentralregister mit einer elektronischen Verknüpfung zu den einzelnen nationalen Registern der Mitgliedstaaten führen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8b) Zur Gewährleistung der Transparenz und Offenlegung von genauen Informationen über SPE sollte die Kommission eine SPE-Datenbank einrichten und koordinieren, die über das Internet zum Zwecke der Offenlegung, Sammlung und Verbreitung von Informationen und Einzelheiten betreffend die Eintragung, den Sitz, das Zentrum der Aktivitäten, die Zweigniederlassungen und alle Verlegungen des eingetragenen Sitzes, ihrer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung zugänglich ist.***

#### *Begründung*

*Es ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE über eine Datenbank und eine Internetseite zu gewährleisten, um Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und die Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen

werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom **Leitungsorgan** der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom **Geschäftsleitungsorgan** der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsantrag 22 angepasst.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

##### *Geänderter Text*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. ***Arbeitet ein überwiegender Teil der Arbeitnehmerschaft in Mitgliedstaaten mit Mitbestimmung, deren Umfang über dem Umfang der Mitbestimmung des Herkunftsmitgliedstaates liegt, sollte die Gesellschaft mit den Arbeitnehmern Verhandlungen über ein SPE-einheitliches Mitbestimmungssystem aufnehmen.*** Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber nach

der Sitzverlegung unter bestimmten Umständen verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

### *Begründung*

*Der Erwägungsgrund wird an Änderungsantrag 42 angepasst.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) *Andere* Arbeitnehmerrechte *als das Mitbestimmungsrecht* sollten auch weiterhin unter die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft fallen.

#### *Geänderter Text*

(16) Arbeitnehmerrechte sollten auch weiterhin unter *das Gemeinschaftsrecht und seine Durchführung in den Mitgliedstaaten, insbesondere unter* die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft fallen.

*Begründung*

*Es muss klargestellt werden, dass es um die Arbeitnehmerrechte geht.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld.

*Geänderter Text*

b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld, **und der nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch ausgeglichen ist.**

*Begründung*

*Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Kommissionsvorschlag geht von einem sehr weiten Ausschüttungsbegriff aus, der jedweden Abfluss von Vermögen umfasst. In Hinblick auf die Beschlusspflicht nach Artikel 27 (siehe dort Absatz 1 Buchstabe e) ist es für den reibungslosen Geschäftsverkehr innerhalb der Gesellschaft notwendig, den Ausschüttungsbegriff klarer zu fassen.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) „Mitglied der Unternehmensleitung“ ist jedes geschäftsführende Mitglied der Unternehmensleitung und jedes Mitglied des Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer SPE.

*Geänderter Text*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) „**Leitungsorgan**“ ist ein aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung bestehendes Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System), das laut Satzung der SPE für die Leitung der SPE zuständig ist.

#### *Geänderter Text*

d) „**Geschäftsleitungsorgan**“ ist ein aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern der Unternehmensleitung bestehendes Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System), das laut Satzung der SPE für die Leitung der SPE zuständig ist.

#### *Begründung*

*Der Begriff "Leitungsorgan" ist ein technischer Begriff, der bisher ausschließlich für das dualistische System verwendet wird (siehe z.B. Artikel 39 VO Nr. 2157/2001). Die Begriffsbestimmung des Kommissionsvorschlags bezieht sich aber auch auf das monistische System. Um die bewährte bisherige begriffliche Abgrenzung aufrechtzuerhalten, wird ein anderer Oberbegriff für die leitenden Organe in beiden Systemen vorgeschlagen.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

(e) „Aufsichtsorgan“ ist das Aufsichtsgremium (dualistisches System), **das** laut Satzung der SPE für die Beaufsichtigung des Leitungsorgans zuständig ist.

#### *Geänderter Text*

(e) „Aufsichtsorgan“ ist das Aufsichtsgremium (dualistisches System), **wenn es** laut Satzung der SPE für die Beaufsichtigung des Leitungsorgans zuständig ist.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 - Buchstabe e a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ea. "Umfang der Arbeitnehmermitbestimmung" ist der**

***Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet.***

*Begründung*

*Die Definition wird von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a (dort Satz 2) übernommen und der einfachen Lesbarkeit halber vorangestellt.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine SPE erfüllt folgende Voraussetzungen:
- (a) ihr Kapital **ist** in Anteile zerlegt,
  - (b) ihre Anteilseigner **haften** nur bis zur Höhe des Kapitals, das sie gezeichnet haben oder zu dessen Zeichnung sie sich bereiterklärt haben,
  - (c) sie besitzt Rechtspersönlichkeit,**
  - (d) ihre Anteile **werden** weder öffentlich **angeboten noch** öffentlich gehandelt,
  - (e) sie kann von einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen, nachstehend „Gründungsgesellschafter“, errichtet werden.

*Geänderter Text*

1. Eine SPE **ist eine juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt, und** erfüllt folgende Voraussetzungen:
- (a) ihr Kapital **muss** in Anteile zerlegt **werden,**
  - (b) ihre Anteilseigner **müssen** nur bis zur Höhe des Kapitals **haften**, das sie gezeichnet haben oder zu dessen Zeichnung sie sich bereiterklärt haben,
  - (d) ihre Anteile **müssen** weder öffentlich **zur Zeichnung aufgelegt** noch öffentlich gehandelt **werden; dies steht allerdings Angeboten an die Arbeitnehmer nicht entgegen,**
  - (e) sie kann von einer oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen, nachstehend „Gründungsgesellschafter“, errichtet werden.

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) ihr Geschäftszweck muss klar festgelegt sein und in der Herstellung von oder im Handel mit Waren und/oder in der Erbringung von Dienstleistungen bestehen;***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1 - Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(eb) sie hat einen grenzüberschreitenden Bezug, der durch einen der folgenden Punkte nachgewiesen wird:***

- eine grenzüberschreitende Geschäftsabsicht oder einen grenzüberschreitenden Gesellschaftsgegenstand,***
- die Zielvorgabe, in mehr als einem Mitgliedstaat in erheblichem Umfang tätig zu sein,***
- ihr eingetragener Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in verschiedenen Mitgliedstaaten,***
- Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten, oder***
- eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Muttergesellschaft.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

#### *Vorschlag der Kommission*

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft.

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

#### *Geänderter Text*

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft.

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz. ***Wenn die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem liegt, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat, so teilt die SPE dem Register in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung befindet, die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Angaben mit. Die in dem Register enthaltenen Informationen gelten als richtig.***

***Die Einreichung von Unterlagen in einem europäischen Zentralregister erfüllt die Anforderungen für die Einreichung von Unterlagen gemäß dem zweiten Absatz.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Eingetragener Sitz ist die Anschrift, unter der alle die SPE betreffenden Schriftstücke zuzustellen sind.***



## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine SPE verfügt über eine Satzung, die zumindest die in Anhang I dieser Verordnung genannten Punkte regelt.
2. Die Satzung einer SPE liegt in schriftlicher Form vor und ist von allen Gründungsgesellschaftern unterzeichnet.
3. Satzung und sämtliche Änderungen können wie folgt geltend gemacht werden:
  - (a) gegenüber den Anteilseignern, dem **Leitungsorgan** sowie gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan der SPE ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bzw. Annahme, wenn es sich um eine Änderung handelt;
  - (b) in Bezug auf Dritte im Rahmen der Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, mit dem Artikel 3 **Absatz 5, 6 und 7** der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde.

#### *Geänderter Text*

1. Eine SPE verfügt über eine Satzung, die zumindest die in Anhang I dieser Verordnung genannten Punkte regelt.
2. Die Satzung einer SPE liegt in schriftlicher Form vor und ist von allen Gründungsgesellschaftern unterzeichnet.  
***Das anwendbare nationale Recht kann weitere Formalitäten vorschreiben, es sei denn, die SPE bedient sich der amtlichen Mustersatzung, die von der Kommission im Amtsblatt veröffentlicht wird.***
3. Satzung und sämtliche Änderungen können wie folgt geltend gemacht werden:
  - (a) gegenüber den Anteilseignern, dem **Geschäftsleitungsorgan** sowie gegebenenfalls dem Aufsichtsorgan der SPE ab dem Tag ihrer Unterzeichnung bzw. Annahme, wenn es sich um eine Änderung handelt;
  - (b) in Bezug auf Dritte im Rahmen der Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, mit dem Artikel 3 **Absätze 2, 5, 6 und 7** der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***3a. Eine Kopie jeder Eintragung einer SPE und Kopien aller nachfolgenden Änderungen wird von den jeweiligen nationalen Registern an das europäische Register übermittelt, welches von der Kommission und den zuständigen***

*nationalen Behörden geführt wird, und in diesem europäischen Register aufbewahrt. Die Kommission überwacht die in diesem Register erfassten Daten, insbesondere mit Blick auf die Vermeidung möglichen Missbrauchs und eventueller Fehler. Kann die SPE innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eintragung nicht nachweisen, dass sie die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e b einhält, wird sie in die entsprechende nationale Rechtsform umgewandelt.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Antrag auf Eintragung wird von den Gründungsgesellschaftern oder einer von ihnen bevollmächtigten Person gestellt. **Die Antragstellung** kann elektronisch erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur folgende Angaben **und** Dokumente verlangen:

(a) den Namen der SPE und die Anschrift ihres Sitzes,

(b) die Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die zur Feststellung der Personen erforderlich sind, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten, oder die an der Führung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der SPE beteiligt sind,

#### *Geänderter Text*

1. Der Antrag auf Eintragung wird von den Gründungsgesellschaftern oder einer von ihnen bevollmächtigten Person gestellt. **Gemäß den Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG** kann die **Antragstellung** elektronisch erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur folgende Angaben **oder** Dokumente verlangen:

(a) den Namen der SPE und die Anschrift ihres Sitzes,

(b) die Namen, Anschriften und alle weiteren Informationen, die zur Feststellung der Personen erforderlich sind, **die Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans sind, sowie derer**, die befugt sind, die SPE gegenüber Dritten und vor Gericht zu vertreten, oder die an der Führung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der SPE beteiligt sind,

**(ba) Gesellschaftsgegenstand**

- (c) das Gesellschaftskapital der SPE,
- (d) die Anteilkategorien und die Zahl der Anteile in den einzelnen Klassen,
- (e) die Gesamtzahl der Anteile,
- (f) den Nennwert oder den rechnerischen Pariwert der Anteile,
- (g) die Satzung der SPE,
- (h) in Fällen, in denen die SPE aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften hervorgegangen ist, den Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Spaltungsbeschluss, der zur Gründung der SPE geführt hat.
3. Die in Absatz 2 genannten Dokumente und Angaben werden in der durch das anwendbare innerstaatliche Recht vorgeschriebenen Sprache geliefert.
4. Die Eintragung einer SPE **kann nur** an eine der folgenden Bedingungen geknüpft **werden**:
- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde,
- (b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.
5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung.
6. Die Eintragung der SPE ist bekanntzugeben.

**einschließlich der Darlegung des grenzüberschreitenden Bezugs im Gesellschaftsgegenstand der SPE, sofern gegeben,**

- (c) das Gesellschaftskapital der SPE,
- (ca) das Verzeichnis der Anteilseigner gemäß Artikel 15,**
- (d) die Anteilkategorien und die Zahl der Anteile in den einzelnen Klassen,
- (e) die Gesamtzahl der Anteile,
- (f) den Nennwert oder den rechnerischen Pariwert der Anteile,
- (g) die Satzung der SPE,
- (h) in Fällen, in denen die SPE aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften hervorgegangen ist, den Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Spaltungsbeschluss, der zur Gründung der SPE geführt hat.
3. Die in Absatz 2 genannten Dokumente und Angaben werden in der durch das anwendbare innerstaatliche Recht vorgeschriebenen Sprache geliefert.
4. Die Eintragung einer SPE **ist** an **mindestens** eine **der** folgenden Bedingungen geknüpft:
- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde,
- (b) die Beglaubigung **oder Beurkundung** der Dokumente und Angaben der SPE.
5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung. **Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.**
6. Die Eintragung der SPE ist bekanntzugeben.

## Begründung

Das Verzeichnis der Anteilseigner wird nunmehr den Unterlagen beigelegt, welche die Gesellschaft im Register zu hinterlegen und offen zu legen hat (Absatz 2). Neben größeren Kontrollmöglichkeiten (Absatz 4) und der Ausweitung der Kontrolle auf Änderungen im Register (Absatz 5) werden Änderungen in der Struktur der Anteilseigner der Gesellschaft öffentlich. Somit werden die Änderungsanträge zu den Artikeln 15 und 16, die denselben Offenlegungsgedanken betreffen, berücksichtigt. Das Verzeichnis der Anteilseigner (Artikel 15) und Änderungen der Zusammensetzung der Anteilseigner (Artikel 16) müssen nunmehr überprüft und (über Artikel 10) offen gelegt werden. Im Hinblick auf den Änderungsantrag zum grenzüberschreitenden Bezug erscheint es sinnvoll, den Gegenstand des Unternehmens im Register eintragen zu lassen. Die Ergänzung lehnt sich an Artikel 10 der Richtlinie 68/151/EWG an.

### Änderungsantrag 23

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

##### *Geänderter Text*

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls ***Einzelheiten über ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, die Existenz von Zweigniederlassungen*** und den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

## Begründung

*Es ist wichtig, ein angemessenes System der Offenlegung zu gewährleisten, um in der Lage zu sein, relevante Informationen über eine SPE geben zu können.*

### Änderungsantrag 24

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(ba) Einzelheiten zu den Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans der SPE.***

## Begründung

Für Geschäftspartner ist es wichtig zu wissen, wer Mitglied des Geschäftsleitungsorgans ist und wer durch die Gesellschaft autorisiert ist.

### Änderungsantrag 25

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Das **Leitungsorgan** erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:
  - (a) Name und **Anschrift** der einzelnen Anteilseigner,
  - (b) die Zahl der von dem jeweiligen Eigner gehaltenen Anteile einschließlich ihres Nennwerts und rechnerischen Pariwerts,
  - (c) für den Fall, dass ein Anteil sich im Besitz mehrerer Personen befindet, Name und Anschrift der einzelnen Eigner und ihres gemeinsamen Vertreters,
  - (d) den Zeitpunkt des Anteils erwerbs,
  - (e) die Höhe jeder Bareinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat,
  - (f) Wert und Art jeder Sacheinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat,
  - (g) das Datum, ab dem ein Anteilseigner kein Eigner der SPE mehr ist.
2. Das Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der Echtheit der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.
3. Das Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom **Leitungsorgan** aufbewahrt und kann von den

##### *Geänderter Text*

1. Das **Geschäftsleitungsorgan** erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:
  - (a) Name und **Postanschrift** der einzelnen Anteilseigner;
  - (b) die Zahl der von dem jeweiligen Eigner gehaltenen Anteile einschließlich ihres Nennwerts und rechnerischen Pariwerts,
  - (c) für den Fall, dass ein Anteil sich im Besitz mehrerer Personen befindet, Name und Anschrift der einzelnen Eigner und ihres gemeinsamen Vertreters,
  - (d) den Zeitpunkt des Anteils erwerbs,
  - (e) die Höhe jeder Bareinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat,
  - (f) Wert und Art jeder Sacheinlage, die der betreffende Anteilseigner gegebenenfalls geleistet oder noch zu leisten hat,
  - (g) das Datum, ab dem ein Anteilseigner kein Eigner der SPE mehr ist.
2. Das **gemäß Artikel 10 eingetragene** Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der Richtigkeit der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.
3. Das **gemäß Artikel 10 eingetragene** Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom

Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

**Geschäftsleitungsorgan** aufbewahrt und kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Alle Vereinbarungen über die Übertragung von Anteilen bedürfen der Schriftform.

#### *Geänderter Text*

2. Alle Vereinbarungen über die Übertragung von Anteilen bedürfen **mindestens** der Schriftform.

#### *Begründung*

*Die Übertragung von Anteilen darf nicht nur den Partnern überlassen werden. Zur Vermeidung von Missbrauch und insbesondere der Schaffung von Möglichkeiten der Geldwäsche und zur Gewährleistung von Transparenz muss es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, strengere Formvorschriften für die Übertragung von Anteilen vorzusehen.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Wird dem Leitungsorgan eine Übertragung mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

#### *Geänderter Text*

3. Wird dem Leitungsorgan eine Übertragung **durch den Anteilseigner** mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte **und gemäß Artikel 10 eingetragene** Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) in Bezug auf die SPE an dem Tag, an dem der Anteilseigner **der SPE die Übertragung mitteilt**,

#### *Geänderter Text*

(a) in Bezug auf die SPE an dem Tag, an dem der **neue** Anteilseigner **die Übertragung der SPE mitteilt**,

#### *Begründung*

*Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anteilsübertragung soll in der VO klar festgelegt werden. Statt in die von der Kommission vorgesehene Liste der Anteilseigner sollen diese — aus Gründen der Rechtssicherheit — in das öffentliche Register eingetragen werden.*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis aufgenommen wird.

#### *Geänderter Text*

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis aufgenommen **oder seine Stellung als Anteilseigner über das in Artikel 9 genannte Register offen gelegt** wird.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Ein** Anteilseigner **hat das Recht, aus der SPE auszuschneiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:**

(a) der SPE **wurde ein erheblicher** Teil

#### *Geänderter Text*

1. **Vom Austrittsrecht können** Anteilseigner **Gebrauch machen, die Beschlüsse nicht mittragen wie solche über:**

(a) **Geschäfte, die der SPE einen erheblichen** Teil ihrer Vermögenswerte

ihrer Vermögenswerte *entzogen*,  
(b) *der eingetragene Sitz* der SPE *wurde in einen anderen Mitgliedstaat verlagert*,  
(c) *die Geschäftsbereiche der SPE haben sich erheblich verändert*,  
(d) *es wurden* mindestens drei Jahre lang *keine Dividenden ausgeschüttet*, obwohl die Finanzlage der SPE eine solche Ausschüttung erlaubt hätte.

*entziehen*,  
(b) *Geschäfte, die eine erhebliche Veränderung der Geschäftsbereiche* der SPE *zur Folge haben*,  
(c) *die Verlegung des eingetragenen Sitzes der SPE in einen anderen Mitgliedstaat*,  
(d) *die Nichtausschüttung einer Dividende* mindestens drei Jahre lang, obwohl die Finanzlage der SPE eine solche Ausschüttung erlaubt hätte. ***Das Statut der SPE kann weitere Gründe für den Austritt vorsehen.***

#### *Begründung*

*Zur Vermeidung von Unsicherheit sollte das Austrittsrecht im Zusammenhang mit einem spezifischen Verhalten des Anteilseigners bei der Annahme von Beschlüssen entstehen. Außerdem erscheint es angemessen, im Statut auch weitere Gründe für den Austritt vorzusehen.*

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung beantragt das ***Leitungsorgan*** der SPE umgehend einen Beschluss der Anteilseigner über die Übernahme der Anteile dieses Anteilseigners durch die anderen Anteilseigner oder die SPE selbst.

##### *Geänderter Text*

3. Nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung beantragt das ***Geschäftsleitungsorgan*** der SPE umgehend einen Beschluss der Anteilseigner über die Übernahme der Anteile dieses Anteilseigners durch die anderen Anteilseigner oder die SPE selbst.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*



## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Wenn die Anteilseigner der SPE innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Mitteilung keinen Beschluss gemäß Absatz 3 fassen oder die vom Anteilseigner für sein Ausscheiden genannten Gründe nicht akzeptieren, teilt das **Leitungsorgan** dies dem Anteilseigner umgehend mit.

#### *Geänderter Text*

4. Wenn die Anteilseigner der SPE innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der in Absatz 2 genannten Mitteilung keinen Beschluss gemäß Absatz 3 fassen oder die vom Anteilseigner für sein Ausscheiden genannten Gründe nicht akzeptieren, teilt das **Geschäftsleitungsorgan** dies dem Anteilseigner umgehend mit.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro.

#### *Geänderter Text*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro, **vorausgesetzt, dass die Satzung vorsieht, dass das Leitungsorgan eine Solvenzbescheinigung gemäß Artikel 21 unterzeichnet. Falls die Satzung keine diesbezügliche Bestimmung enthält, muss das Kapital der SPE mindestens 8 000 Euro betragen.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Unbeschadet der Absätze 1 und 2 füllt die Verpflichtung der Anteilseigner für**

#### *Geänderter Text*

3. **Erreicht der Wert der Sacheinlage nicht den Betrag des dafür**

*das gezahlte Entgelt bzw. die geleistete Sacheinlage unter das anwendbare innerstaatliche Recht.*

*übernommenen Anteils, hat der Anteilseigner eine Bareinlage in Höhe des Fehlbetrags zu leisten. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung verjährt in acht Jahren nach Eintragung der Gesellschaft.*

*Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Eine etwaige Differenzhaftung gehört zu den wichtigen Punkten.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des **Leitungsorgans** eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind.

*Geänderter Text*

1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des **Geschäftsleitungsorgans** eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind. **Eine Ausschüttung ist nur zulässig, soweit der verbleibende Betrag der Einlage nicht unter den in Artikel 19 Absatz 4 bezeichneten Mindestbetrag herabsinkt.**

*Begründung*

*Folgeänderung zu Änderungsantrag 18 (Stammkapital 10.000 Euro).*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das **Leitungsorgan** der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

#### *Geänderter Text*

2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22

#### *Vorschlag der Kommission*

Jeder Anteilseigner, der Ausschüttungen erhalten hat, die nicht mit Artikel 21 in Einklang stehen, muss diese Ausschüttungen der SPE zurückerstatten, **wenn diese nachweist, dass er über die Unregelmäßigkeit im Bilde war oder angesichts der Umstände darüber im Bilde hätte sein müssen.**

#### *Geänderter Text*

Jeder Anteilseigner, der Ausschüttungen erhalten hat, die nicht mit Artikel 21 in Einklang stehen, muss diese Ausschüttungen der SPE zurückerstatten.

#### *Begründung*

*In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf man im Regelfall davon ausgehen, dass die Anteilseigner über die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ausschüttungen im Bilde sind.*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 - Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der SPE gelten die Artikel 21 und 22 entsprechend.

#### *Geänderter Text*

1. Bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals der SPE gelten die Artikel 21 und 22 entsprechend. **Eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals ist nur zulässig, soweit der verbleibende Betrag der Einlage nicht unter den in Artikel 19 Absatz 4 genannten Mindestbetrag herabsinkt.**

#### *Begründung*

*Folgeänderung zu Änderungsantrag 18 (Stammkapital 10.000 Euro).*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen gelten für die SPE die Vorschriften des anwendbaren innerstaatlichen Rechts.

#### *Geänderter Text*

1. Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung von **gesetzlich vorgeschriebenen** Abschlüssen gelten für die SPE die Vorschriften des anwendbaren innerstaatlichen Rechts.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Bücher der SPE werden vom **Leitungsorgan** geführt. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

#### *Geänderter Text*

2. Die Bücher der SPE werden vom **Geschäftsleitungsorgan** geführt. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die SPE verfügt über ein **Leitungsorgan**, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das **Leitungsorgan** kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind.

*Geänderter Text*

1. Die SPE verfügt über ein **Geschäftsleitungsorgan**, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das **Geschäftsleitungsorgan** kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind. **Gesellschafterbeschlüsse binden das Geschäftsleitungsorgan im Innenverhältnis.**

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2. Die Ergänzung dient der Klarstellung.*

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 *Buchstabe* a, b, c, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

*Geänderter Text*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 *Buchstaben* a, b, c, **h**, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

*Begründung*

*Die Aufnahme von Beschlüssen zur Kapitalerhöhung in den Katalog für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen dient dem Schutz von Minderheitsanteilseignern.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Annahme von Beschlüssen ist nicht an die Einberufung einer Hauptversammlung gebunden. Das **Leitungsorgan** übermittelt allen Anteilseignern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, so dass sie eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Jeder Anteilseigner erhält Kopien der gefassten Beschlüsse.

#### *Geänderter Text*

3. Die Annahme von Beschlüssen ist nicht an die Einberufung einer Hauptversammlung gebunden. Das **Geschäftsleitungsorgan** übermittelt allen Anteilseignern die Beschlussvorlagen zusammen mit ausreichenden Informationen, so dass sie eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Jeder Anteilseigner erhält Kopien der gefassten Beschlüsse.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Beschlüsse der Anteilseigner stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

**Die Rechte der Anteilseigner auf Anfechtung der Beschlüsse unterliegen dem anwendbaren nationalen Recht.**

#### *Geänderter Text*

4. Die Beschlüsse der Anteilseigner stehen mit dieser Verordnung und der Satzung der SPE im Einklang.

**Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Anteilseigner wegen Verletzung der Bestimmungen der Satzung, dieser Verordnung oder des anwendbaren Rechts kann nur durch Klage bei dem für den Sitz der SPE zuständigen Gericht geltend gemacht werden.**

**Die Klage kann innerhalb eines Zeitraums von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Beschlusses von jedem Anteilseigner erhoben werden, der nicht für den Beschluss gestimmt hat, sofern**

**die Gesellschaft den Beschlussmangel nicht heilt und der Kläger nicht nachträglich zustimmt. Die Satzung kann eine längere Rechtsmittelfrist vorsehen.**

*Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Die Folgen fehlerhafter Beschlüsse gehört zu den wichtigen Punkten.*

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 7 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) in Bezug auf die Anteilseigner, das **Leitungsorgan** der SPE und ihr Aufsichtsorgan, falls vorhanden, ab dem Tag ihrer Annahme,

*Geänderter Text*

a) in Bezug auf die Anteilseigner, das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE und ihr Aufsichtsorgan, falls vorhanden, ab dem Tag ihrer Annahme,

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Anteilseigner haben das Recht, in Bezug auf Beschlüsse, den Jahresabschluss und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE ordnungsgemäß unterrichtet zu werden und einschlägige Fragen an das **Leitungsorgan** der SPE zu stellen.

*Geänderter Text*

1. Die Anteilseigner haben das Recht, in Bezug auf Beschlüsse, den Jahresabschluss und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der SPE ordnungsgemäß unterrichtet zu werden und einschlägige Fragen an das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE zu stellen.

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das **Leitungsorgan** kann den Zugang zu Informationen nur dann verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte.

*Geänderter Text*

2. Das **Geschäftsleitungsorgan** kann den Zugang zu Informationen nur dann verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte.

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das **Leitungsorgan** um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

*Geänderter Text*

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das **Geschäftsleitungsorgan** um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*



## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Wird der Antrag abgelehnt oder legt das **Leitungsorgan** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags keine Beschlussvorlage vor, können die betreffenden Anteilseigner den anderen Anteilseignern eine Beschlussvorlage für die besagten Themen übermitteln.

#### *Geänderter Text*

Wird der Antrag abgelehnt oder legt das **Geschäftsleitungsorgan** innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags keine Beschlussvorlage vor, können die betreffenden Anteilseigner den anderen Anteilseignern eine Beschlussvorlage für die besagten Themen übermitteln.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Sachverständige hat Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen der SPE und kann vom **Leitungsorgan** Informationen anfordern.

#### *Geänderter Text*

Der Sachverständige hat Zugang zu den Unterlagen und Aufzeichnungen der SPE und kann vom **Geschäftsleitungsorgan** Informationen anfordern.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Ein Mitglied** der Unternehmensleitung **einer SPE ist dem Unternehmen gegenüber für jede Handlung oder unterlassene Handlung verantwortlich, die gegen seine Pflichten infolge dieser**

#### *Geänderter Text*

4. **Die Mitglieder** der Unternehmensleitung **haften der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden der SPE, die sich aus der Nichtbefolgung der ihnen von dieser Verordnung, vom Statut**

**Verordnung, der Satzung** der SPE oder **infolge eines Beschlusses** der Anteilseigner **verstößt und der SPE einen Verlust oder einen Schaden verursacht. Wurde ein derartiger Verstoß von mehr als einem Mitglied** der Unternehmensleitung **begangen, haften alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensleitung gesamtschuldnerisch.**

der SPE oder **von einem Beschluss** der Anteilseigner **aufgelegten Pflichten ergeben. Diese Haftung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mitglieder** der Unternehmensleitung, **die nachweisen können, dass sie schuldlos sind, und ihr fehlendes Einverständnis mit der Nichtbefolgung der Pflichten protokollieren ließen.**

#### *Begründung*

*Der vorgeschlagene Text bekräftigt eindeutig den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, die Haftung nicht auf diejenigen auszudehnen, die schuldlos sind und ihr fehlendes Einverständnis protokollieren ließen.*

#### **Änderungsantrag 52**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5**

###### *Vorschlag der Kommission*

**5. Unbeschadet dieser Verordnung fällt die Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung unter das anwendbare nationale Recht.**

###### *Geänderter Text*

**5. Die Mitglieder der Unternehmensleitung leisten Entschädigungszahlungen insbesondere, wenn entgegen Artikel 21 Zahlungen erfolgten oder entgegen Artikel 23 Absatz 2 eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben wurden. Die Verpflichtung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die Gläubiger der Gesellschaft zu entschädigen, wird nicht mit der Begründung dadurch aufgehoben, dass sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.**

#### *Begründung*

*Begrüßenswertes Ziel der Kommissionsvorschlags ist es, eine möglichst gemeinschafts-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Daher sollte in für die Gesellschaft wichtigen Punkten auf Verweise ins nationale Recht verzichtet werden. Di Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung gehört zu den wichtigen Punkten.*

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Das Klagerecht aufgrund dieses Artikels verjährt innerhalb von vier Jahren nach seinem Entstehen.**

#### *Begründung*

*Notwenige Ergänzung zu Änderungsantrag 33 (Geschäftsführerhaftung).*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die SPE wird gegenüber Dritten durch ein oder mehrere Mitglied(er) **der Unternehmensleitung** vertreten. Handlungen der Mitglieder **der Unternehmensleitung** sind für die SPE verbindlich, auch wenn sie nicht zu den Gegenständen der SPE gehören.
2. In der Satzung der SPE kann vorgeschrieben werden, dass Mitglieder **der Unternehmensleitung** ihre allgemeine Vertretungsbefugnis gemeinsam wahrzunehmen haben. Jede weitere Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder der Unternehmensleitung infolge der Satzung, eines Beschlusses der Anteilseigner oder einer Entscheidung des Leitungs- oder, falls vorhanden, des Aufsichtsorgans kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden, selbst wenn sie bekannt gemacht wurde.
3. Die Mitglieder **der Unternehmensleitung** können das Recht auf Vertretung der SPE im Sinne der Satzung entsprechend delegieren.

1. Die SPE wird gegenüber Dritten durch ein oder mehrere Mitglied(er) **des Geschäftsleitungsorgans** vertreten. Handlungen der Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** sind für die SPE verbindlich, auch wenn sie nicht zu den Gegenständen der SPE gehören.
2. In der Satzung der SPE kann vorgeschrieben werden, dass Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** ihre allgemeine Vertretungsbefugnis gemeinsam wahrzunehmen haben. Jede weitere Beschränkung der Befugnisse der Mitglieder der Unternehmensleitung infolge der Satzung, eines Beschlusses der Anteilseigner oder einer Entscheidung des Leitungs- oder, falls vorhanden, des Aufsichtsorgans kann gegenüber Dritten nicht geltend gemacht werden, selbst wenn sie bekannt gemacht wurde.
3. Die Mitglieder **des Geschäftsleitungsorgans** können das Recht auf Vertretung der SPE im Sinne der Satzung entsprechend delegieren.

## *Begründung*

*In Hinblick auf Änderungsantrag 2 wird durch den neuen Begriff klargestellt, dass das Aufsichtsorgan (im dualistischen System) keine Vertretungsbefugnis hat. Die Vertretung obliegt allein dem Leitungsorgan.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Arbeiten mehr als 500 Arbeitnehmer der SPE in einem Mitgliedstaat oder in Mitgliedstaaten, der oder die einen größeren Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht oder vorsehen als der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat, gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG über die Arbeitnehmermitbestimmung entsprechend.***

### **Änderungsantrag 56**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das **Leitungsorgan** einer SPE, das eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für eine Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

1. Das **Geschäftsleitungsorgan** einer SPE, das eine Verlegung plant, erstellt einen Vorschlag für eine Verlegung, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

## *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Mindestens einen Monat vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das **Leitungsorgan** der SPE

#### *Geänderter Text*

2. Mindestens einen Monat vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Das **Leitungsorgan** der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

#### *Geänderter Text*

3. Das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Wird das **Leitungsorgan** rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.

#### *Geänderter Text*

Wird das **Geschäftsleitungsorgan** rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Eine SPE kann** ihr Kapital **auch** in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

#### *Geänderter Text*

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Diese SPE müssen** ihr Kapital in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

#### *Begründung*

*Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihr Kapital sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.*

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Eine SPE **kann** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen **in** die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, in Euro **erstellen**. **Diese Mitgliedstaaten können der SPE allerdings auch vorschreiben, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss gemäß dem anwendbaren nationalen Recht in der nationalen Währung zu erstellen.**

#### *Geänderter Text*

2. Eine SPE **erstellt** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, **sowohl in der nationalen Währung als auch in** Euro.

#### *Begründung*

*Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 42a*

#### *Schiedsklausel*

**1. Das Statut kann in Form einer Schiedsklausel vorsehen, dass Schlichter mit der Regelung von Streitigkeiten beauftragt werden, die zwischen Anteilseignern oder zwischen Anteilseignern und der SPE in Bezug auf den Gesellschaftervertrag entstehen. Das Statut kann auch vorsehen, dass sich die Schiedsklausel auch auf Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der**

***Unternehmensleitung bezieht. In diesem Fall ist die Schiedsklausel für die Mitglieder der Unternehmensleitung nach der Amtsübernahme verbindlich.***

***2. Änderungen der Satzung durch Einführung oder Streichung der Schiedsklausel müssen durch einen nach Artikel 27 getroffenen Beschluss der Anteilseigner, die mindestens zwei Dritteln des Gesellschaftskapitals entsprechen, genehmigt werden.***

#### *Begründung*

*La previsione di mezzi alternativi di risoluzione delle controversie, quali l'arbitrato, appare particolarmente opportuna per la SPE in considerazione della sua natura di società "chiusa". Da un lato, infatti, la compagine tendenzialmente ristretta della SPE e l'ampio spazio lasciato alla negoziazione tra gli azionisti nella definizione degli assetti patrimoniali e organizzativi della società, rischiano di accrescere i casi di conflitti interni o di stalli decisionali. Dall'altro lato, la natura chiusa della SPE può poi rendere più difficoltosa la liquidazione della partecipazione sociale. Il ricorso all'arbitrato appare poi particolarmente idoneo alla dimensione transnazionale della SPE.*

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 43a***

##### ***Salvatorische Klausel***

***Jede Satzungsklausel, die unwirksam ist, wird abgetrennt, und die übrigen Satzungsklauseln bleiben wirksam. Die unwirksamen Klauseln werden bis zu ihrer Korrektur durch einen Beschluss der Anteilseigner durch die entsprechende Klausel der Mustersatzung ausgefüllt. Sieht die Mustersatzung keine entsprechende Klausel vor, wird die unwirksame Klausel durch das Recht des Mitgliedstaates für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat, ausgefüllt.***



## Begründung

*Der Änderungsantrag dient der Klarstellung, welche Regeln gelten sollen, wenn einzelne Satzungsklauseln unwirksam sind.*

### Änderungsantrag 64

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis **spätestens** 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit.

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, **die Folgen einer Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Verordnung nach ihrem nationalen Recht sowie zusätzliche Bestimmungen ihres Gesellschaftsrechts, die für die SPE gelten**, mit.

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

**Die Mitgliedstaaten unterhalten Websites, auf denen die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SPE sowie Gerichtsurteile betreffend den Betrieb von SPE in ihrem Hoheitsgebiet aufgelistet sind. Die Kommission unterhält eine Website mit einer elektronischen Verknüpfung zu diesen einzelnen Websites.**

### Änderungsantrag 65

#### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel IV – Kapital – Spiegelstrich 7

##### *Vorschlag der Kommission*

– Angabe, ob das **Leitungsorgan** gehalten ist, vor einer Ausschüttung eine Solvenzbescheinigung zu unterzeichnen und etwaige anwendbare Bestimmungen;

##### *Geänderter Text*

– Angabe, ob das **Geschäftsleitungsorgan** gehalten ist, vor einer Ausschüttung eine Solvenzbescheinigung zu unterzeichnen und etwaige anwendbare Bestimmungen;

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 10**

*Vorschlag der Kommission*

– Angabe, ob sich das **Leitungsorgan** der SPE aus einem oder mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung, einem Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System) zusammensetzt;

*Geänderter Text*

– Angabe, ob sich das **Geschäftsleitungsorgan** der SPE aus einem oder mehreren Mitgliedern der Unternehmensleitung, einem Leitungsgremium (dualistisches System) oder Verwaltungsgremium (monistisches System) zusammensetzt;

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 13**

*Vorschlag der Kommission*

– im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) oder eines oder mehrerer Mitglieder der Unternehmensleitung Angabe, ob die SPE ein Aufsichtsorgan hat und wenn ja, Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Beziehung zum **Leitungsorgan**;

*Geänderter Text*

– im Falle eines Leitungsgremiums (dualistisches System) oder eines oder mehrerer Mitglieder der Unternehmensleitung Angabe, ob die SPE ein Aufsichtsorgan hat und wenn ja, Angabe seiner Zusammensetzung und seiner Beziehung zum **Geschäftsleitungsorgan**;

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 20

##### *Vorschlag der Kommission*

– Angabe der Regeln für die Vertretung der SPE durch das **Leitungsorgan**, insbesondere der Tatsache, ob die Mitglieder der Unternehmensleitung berechtigt sind, die SPE gemeinsam oder allein zu vertreten und ob dieses Recht delegiert werden kann;

##### *Geänderter Text*

– Angabe der Regeln für die Vertretung der SPE durch das **Geschäftsleitungsorgan**, insbesondere der Tatsache, ob die Mitglieder der Unternehmensleitung berechtigt sind, die SPE gemeinsam oder allein zu vertreten und ob dieses Recht delegiert werden kann;

##### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Kapitel V – Organisation der SPE – Spiegelstrich 21

##### *Vorschlag der Kommission*

– Angabe der Regeln für die Delegation der Befugnisse des **Leitungsorgans** an eine andere Person.

##### *Geänderter Text*

– Angabe der Regeln für die Delegation der Befugnisse des **Geschäftsleitungsorgans** an eine andere Person.

##### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag 2.*

## BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag wird begrüßt. Er entspricht weitestgehend der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Privatgesellschaft (2006/2013(INI)) vom 1. Februar 2007 (P6\_TA(2007)0023). Die Kommission hat mit dem Verordnungsentwurf deutlich gemacht, dass ihr an der Schaffung einer einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Unternehmensform gelegen ist, die für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv ist. Zu diesem Zwecke schlägt die Kommission u.a. vor, die Gründungsvoraussetzungen für Unternehmer so einfach wie möglich zu halten und auch das weitere „Leben“ der SPE nicht mit unnötiger Bürokratie zu belasten.

Der Berichterstatter unterstützt den Kommissionsvorschlag. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen im Wesentlichen dazu, voraussehende Debatten im Rat aufzugreifen und Blockaden im Rat entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere für drei der vier Schwerpunkte des Berichtsentwurfs, nämlich für (1.) das Mindestkapital, (2.) die Arbeitnehmermitbestimmung und (3.) die Eintragungskontrolle. Der vierte Schwerpunkt der Änderungen befasst sich mit (4.) den Verweisen ins nationale Recht. Einige dieser Verweise sollten nach Ansicht des Berichterstatters durch eigene SPE-spezifische Regeln ersetzt. Damit greift der Berichterstatter die Forderung des Parlaments nach einer weitestgehend einheitlichen Unternehmensform auf.

Der Ausschuss unterstützt in seinem am 12. Januar 2009 angenommenen Bericht das Gesamtkonzept des Berichterstatters.

### 1. Mindestkapital

Die Kommission verzichtet auf ein Stammkapital bei Gründung der SPE. Die SPE kann mit einem Euro gegründet werden.

Der Berichterstatter hat eine gewisse Sympathie für diese einfache Gründungsvoraussetzung. Das Stammkapital dient in der Praxis nicht dem Gläubigerschutz. Allerdings kann auch nicht verkannt werden, dass ein bestimmter Betrag an „Gründungskapital“ eine für das Ansehen der SPE förderliche Seriositätsschwelle darstellen kann. Der Berichterstatter erkennt, dass die vorgeschlagenen 10.000 Euro, die dem Vorschlag des EP vom 1. Februar 2007 entsprechen, in manchen Mitgliedstaaten schwerer aufzubringen sind als in anderen. Da sich die materiellen Lebensverhältnisse innerhalb der EU stetig verbessern und zwischen den Mitgliedstaaten angleichen, ist aber zu erwarten, dass 10.000 Euro in naher Zukunft in allen Mitgliedstaaten als vernünftige Seriositätsschwelle angesehen werden können. Es ist ferner zu bedenken, dass eine gewisse Kapitalaufbringung die Gegenleistung dafür darstellt, dass das Unternehmen nur beschränkt haftet.

Der Berichterstatter stellt jedoch klar, dass dieser Änderungsvorschlag für ihn nicht entscheidend ist für die allgemeine Akzeptanz der SPE. Wichtig ist in erster Linie, dass das Mindestkapital kein schwerwiegendes Gründungshindernis darstellt. Insofern ist grundsätzlich auch ein niedrigerer Betrag des Stammkapitals denkbar.

Der Ausschuss hat den neuen Kompromissvorschlag des Berichterstatters angenommen, der ein Kapital der SPE von mindestens 1 EUR vorsieht, vorausgesetzt, dass die Satzung vorschreibt, dass das Leitungsorgan eine Solvenzbescheinigung unterzeichnet. Andernfalls beträgt das Kapital wenigstens 8000 EUR.

## 2. Unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft

Der Berichterstatter erkennt an, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung (Mitbestimmungsregel des Sitzlandes ist maßgeblich) klar und eindeutig ist und außerdem den status quo widerspiegelt. Als solches unterstützt er den Vorschlag im Ansatz.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass diese Regel Umgehungsmöglichkeiten bietet. Dies ist dann der Fall, wenn die SPE Arbeitnehmer in unterschiedlichen Mitgliedstaaten angestellt hat. Dieser Umstand wird, das möchte der Berichterstatter betonen, nicht durch die SPE-Verordnung geschaffen, sondern entspricht geltendem Recht. Auch ist weder das Gesellschaftsrecht im Allgemeinen noch die SPE-Verordnung im Besonderen für sozialrechtliche Verzerrungen innerhalb der Europäischen Union verantwortlich. Dennoch will der Berichterstatter die Sorgen der Arbeitnehmer bereits in der SPE-Verordnung aufgreifen und – soweit das in diesem gesellschaftsrechtlichen Rahmen möglich ist – ausräumen.

Der Berichterstatter belässt den Grundsatz des Kommissionsvorschlags, im Ausgangspunkt Sitzrecht als Maßstab zu nehmen. Dazu soll es aber eine Ausnahme geben, wenn ein bestimmter Teil der Arbeitnehmer der SPE durch das im Grundsatz geltende Sitzrecht in ihrem Mitbestimmungsrecht, welches sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie tatsächlich arbeiten, genießen, beschneiden würden. Für diesen Fall wird die Unternehmensführung der SPE aufgefordert, im Rahmen einer Verhandlungslösung mit den Arbeitnehmervertretern ein SPE-einheitliches Mitbestimmungsregime zu schaffen. Schaffen es Unternehmensleitung und Arbeitnehmer nicht, sich auf eine einheitliche Lösung zu einigen, greift eine Auffanglösung. Diese sieht für die SPE eine einheitliche Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer vor.

Diese Ergänzung zum Kommissionsvorschlag dient zum einen dazu, etwaige Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Zum anderen entspricht sie einem Grundanliegen der SPE-Verordnung, nämlich eine für die jeweilige SPE einheitliche Lösung zu schaffen. Außerdem wird durch die Verhandlungsmöglichkeit die Eigenverantwortung der Unternehmer und Arbeitnehmer unterstützt. Schließlich bietet die Auffanglösung eine klare Alternativlösung.

Der Berichterstatter hat bei der Formulierung des Vorschlags Anleihe bei der SE-Richtlinie, der SCE-Richtlinie sowie der Verschmelzungsrichtlinie genommen. Dabei hat er die Besonderheiten der SPE gegenüber der SE und SCE beachtet.

Der Änderungsvorschlag enthält nicht alle möglicherweise notwendigen Details. Damit würde der Verordnungsvorschlag, der unmittelbar von den Unternehmensgründern gelesen werden können sollte, überfrachtet. Dieses Manko könnte gegebenenfalls z.B. durch eine entsprechende Kommissionsmitteilung gefüllt werden.

Der Ausschuss hat den Kompromissvorschlag des Berichterstatters zu Artikel 34

angenommen, der Bezug auf die Bestimmungen der SE-Richtlinie (Richtlinie 2001/86/EG) über die Arbeitnehmermitbestimmung nimmt, die Anwendung finden, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer der SPE in einem Mitgliedstaat oder in Mitgliedstaaten arbeiten, der oder die einen größeren Umfang an Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht oder vorsehen als der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat.

Es wurden keine Änderungsanträge zu den Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung im Falle der Verlegung des eingetragenen Sitzes der SPE (Artikel 38) angenommen. Es könnte ein weiterer Kompromissänderungsantrag vorgelegt werden, um den Zusammenhang zwischen den Artikeln 34 und 38 zu verdeutlichen und Artikel 34 in Bezug auf SPE, die eine monistische Struktur haben, anzupassen.

### 3. Eintragungskontrolle

Ein Schwerpunkt des Kommissionsvorschlags ist die möglichst einfache und unbürokratische Gründungsmöglichkeit. Dieser Schwerpunkt sollte aufrechterhalten werden. Für die „Seriosität“ und Akzeptanz der SPE im Geschäftsverkehr ist es jedoch nötig, an entscheidenden Punkten Kontrollmöglichkeiten vorzusehen. Die SPE soll keine Insel für unlautere Geschäftsgebaren werden. Deshalb soll bei der Eintragung der SPE sowie bei Änderungen der Satzung ein Mindestmaß an präventiver Kontrolle vorgesehen werden. Dieser sehr leichten Gründungsvoraussetzung steht auf der anderen Seite eine gewisse Garantie an Nachhaltigkeit und Rechtssicherheit gegenüber, die dem Ruf der SPE zuträglich sein wird. Dabei gilt der Grundsatz: so viel Schutz des Rechtsverkehrs wie nötig, so viel Freiheit im Rechtsverkehr wie möglich.

### 4. Verweise ins nationale Recht

Ziel der SPE-Verordnung ist es, eine EU-einheitliche Unternehmensform zu schaffen. Dafür ist es nötig, so weit wie möglich auf Verweise ins nationale Recht zu verzichten. An Punkten, die für das „tägliche Leben“ der SPE wesentlich sind, sollte die SPE-Verordnung daher eigene Regeln anbieten. Damit wird die Rechtssicherheit im Rechtsverkehr im EU-Binnenmarkt gefördert, denn Gesellschafter wie Dritte wissen, auf welche Regeln sie sich EU-weit einstellen können.

Bereiche, in denen aus Sicht des Berichtstatters SPE-eigene Regeln angeboten werden sollten, sind die Geschäftsführerhaftung, die Folge fehlerhafter Beschlüsse sowie die Folge unwirksamer Satzungsklauseln.

Die etwaige Kritik einiger Mitgliedstaaten, diese oder jene Regelung des Verordnungsvorschlages weiche von ihrem nationalen Recht ab, kann nicht überzeugen. Im Gegenteil, sie bestätigt, dass der Verordnungsvorschlag umfassend ist. Denn durch die Verordnung wird nicht nationales Recht harmonisiert, sondern neues gemeinschafts-eigenes Recht geschaffen. Die SPE ersetzt schließlich nicht bestehende nationale Unternehmensformen, sondern bietet nur eine Alternative zu ihnen – und das auch nur, wenn die bestimmten Gründungsvoraussetzungen erfüllt werden. Mitgliedstaaten können somit ihr bestehendes Recht für die nationalen Unternehmen vollumfänglich aufrechterhalten.

### 5. Sonstiges: grenzüberschreitender Bezug

Das Bemühen der Kommission um eine wenig von Bürokratie belastete Unternehmensgründung findet besonders deutlich Ihren Ausdruck im Verzicht auf einen grenzüberschreitenden Bezug. Diesen liberalen Ansatz unterstützt der Berichterstatter. Allerdings ist er sich der technisch-rechtlichen Vorgaben des EG-Vertrags bewusst, wonach der EU-Gesetzgeber in der Regel nur bei grenzüberschreitendem Bezug tätig werden kann. Andererseits darf das Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs nicht als Vorwand genutzt werden, die Unternehmensgründung zu erschweren. Daher schlägt er vor, die Voraussetzungstatbestände des grenzüberschreitenden Bezugs möglichst weit zu fassen. In diesem Sinne soll ein entsprechender Hinweis im Gesellschaftsgegenstand, die Wohnsitze der Gründungsmitglieder in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder eine Trennung von Sitzland und Hauptverwaltungsland ausreichen.

Der Ausschuss ist dem Kompromissvorschlag des Berichterstatters gefolgt und hat sich für einen grenzüberschreitenden Bezug entschieden, der durch eine entsprechende grenzüberschreitende Geschäftsabsicht oder durch das Ziel, in erheblichem Umfang in mehr als einem Mitgliedstaat tätig zu sein, oder die Tatsache, dass der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, oder den Umstand, dass Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, oder die Tatsache, dass es sich um eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist nachgewiesen wird.

3.12.2008

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG**

für den Rechtsausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (KOM(2008)0396 – C6-0123/2008 – 2008/0130(CNS))

Berichterstatterin: Donata Gottardi

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag der Kommission für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) wird begrüßt, da er kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Möglichkeit eröffnet, ihre Geschäftstätigkeit auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuweiten. Der Vorschlag ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der KMU, des sogenannten „Small Business Act“ für Europa (SBA). Ziel des SBA ist es, die Geschäftstätigkeit der KMU im Binnenmarkt zu erleichtern und folglich ihre Marktleistung zu verbessern. Die SPE ist eine der prioritären Initiativen des Arbeitsprogramms der Kommission für 2008<sup>1</sup>.

Ihre Verfasserin der Stellungnahme stimmt dem im Vorschlag der Kommission gewählten Ansatz zu, wonach die Gründung einer SPE nicht an eine grenzübergreifende Anforderung gebunden ist (z.B. Anteilseigner aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Nachweis einer grenzübergreifenden Tätigkeit). Unternehmer gründen ihr Unternehmen in der Regel im eigenen Mitgliedstaat, bevor sie in anderen Ländern tätig werden. Eine grenzübergreifende Anforderung in der Startphase würde folglich das Potenzial des Instruments mindern.

Ihre Verfasserin der Stellungnahme möchte jedoch auf einige Mängel im von der Kommission vorgelegten Vorschlag hinweisen. Zum ersten geht der von der Kommission gewählte Ansatz davon aus, dass Unternehmen einschließlich KMU keine komplette europäische Lösung angeboten wird. An vielen Stellen verweist der Vorschlag der Kommission auf die einzelstaatliche Rechtsetzung. Solch ein eingeschränktes Herangehen an

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2008“ - KOM(2007) 640.



die Harmonisierung könnte praktisch das Interesse der Unternehmen, einschließlich der KMU dämpfen, die SPE zu nutzen. Wenn ein KMU seine Geschäftstätigkeit auf mehrere Mitgliedstaaten durch die Einrichtung einer SPE ausweiten wollte, würde es für das Unternehmen nicht ausreichen, nur das europäische Recht zu kennen sondern es müsste auch mit dem Recht jedes Mitgliedstaates, in das es seine Geschäftsfähigkeit ausdehnen möchte, vertraut sein. Möglicherweise kann der Beitrag dieses Vorschlags zu Wachstum und Vollendung des Binnenmarktes sehr begrenzt sein. Um tragfähig und aussagekräftig zu sein, sollte die Struktur der SPE als ein richtiges 28. System für alle KMU konfiguriert sein, die in einem Mitgliedstaat und in der gesamten Europäischen Union geschäftstätig sein wollen, um die Vorteile und Möglichkeiten des Binnenmarktes zu nutzen.

Zum zweiten muss, damit die SPE eine wirklich wirtschaftlich interessante Alternative ist, die Frage der Besteuerung auf Gemeinschaftsebene angegangen werden. Dies ist eine Lehre, die sich aus den Erfahrungen mit dem Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) ergeben hat. Ihre Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Europäische Privatgesellschaft für die Mitgliedstaaten steuerneutral sein muss. Deshalb glaubt sie, dass es notwendig ist, ein gemeinsames Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und Ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden, um gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit eine Wettbewerbsverzerrung und ein schädlicher Steuerwettbewerb verhindert werden.

Zum dritten ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.

Zu viertem ist es notwendig, ein höheres Mindestgesellschaftskapital für die SPE als ein Instrument zur Absicherung der Gläubiger vorzusehen. Da ein Mindestkapital nicht ausreichend sein kann, um die Gläubiger zu schützen, wäre es sinnvoll, auch eine obligatorische „Solvenzbescheinigung“ vorzusehen.

Zum fünften ist es, da die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein sollte, nicht notwendig, das Beschlussfassungsverfahren für solche Entscheidungen eindeutig festzulegen. Das muss durch ein komplettes Paket von Regelungen betreffend Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch der Rechnungslegung für die SPE ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen im Binnenmarkt zu sein.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Regelung für die privaten Unternehmen (SPE) sollte tragfähig und einfach sein, den Zielen des Binnenmarktes angemessen sein und mit ihnen im Einklang stehen und Nutzen aus den Vorteilen des Binnenmarktes ziehen. Die Regelungen sollten spezifische Bestimmungen bezüglich Steuern und Rechnungsführung und spezifische Regeln für die Liquidation, Insolvenz, Umwandlung, Fusionen, Aufteilungen, Auflösung und Ungültigkeit einschließen, um so wenig wie möglich dem nationalen Gesellschaftsrecht zu unterwerfen und so die Belastungen und Kosten, die sich aus der Einhaltung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften ergeben, und die dadurch entstehenden Verzerrungen des Wettbewerbs zu überwinden.***

#### *Begründung*

*Es ist notwendig, ein gemeinsames umfassendes Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleinen Unternehmen ein einheitliches und einfaches europäisches Steuersystem die Unternehmensform der SPE und das Statut attraktiver.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***(2b) Um Einheitlichkeit der SPE-Regelungen zu gewährleisten, sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2010 einen konkreten Legislativvorschlag für Bestimmungen betreffend Rechnungsführung und Besteuerung unterbreiten, die eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für Steuern und ein System der Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten umfassen.***

#### *Begründung*

*Die Regelungen für SPE sollten tragfähig, mit den Zielen und Vorteilen des Binnenmarktes vereinbar und attraktiv für kleine Unternehmen sein. Deshalb ist es notwendig, ein gemeinsames Rechnungslegungs- und Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Kosten und eine Anpassung an die nationalen Steuersysteme zu überwinden, um gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrung und ein schädlicher Steuerwettbewerb zwischen Mitgliedstaaten sowie opportunistisches Verhalten (beispielsweise bezogen auf die Verlegung von Standorten) verhindert werden.*

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

(3) Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft (*nachstehend* „SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein

***(3) Nachhaltiges und anhaltendes Wachstum des Binnenmarktes erfordert einen auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugeschnitten umfassenden Gesellschaftsrechtsrahmen.*** Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft („SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit

hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

#### *Begründung*

*In den Erwägungsgründen sollte ausdrücklich die Bedeutung einer Harmonisierung des Gesellschaftsrechts für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und das Wachstum des Binnenmarktes betont werden.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

###### *Kommissionsvorschlag*

**(4) Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte eine SPE ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, ohne unbedingt auch die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung verlegen zu müssen.**

###### *Änderungsantrag*

**(4) Bis es einen umfassenden gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechtsrahmen gibt, sollte sich das Statut der SPE an den nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Bereiche wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern beziehen. Insbesondere KMU müssen wissen, welches Recht diese Bereiche regelt. Im Sinne von Klarheit und Transparenz, sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften sich nach dem Recht des Mitgliedstaats richten, in dem die SPE ihre Hauptverwaltung und ihre Hauptniederlassung hat. Geschäftspartner erwarten normalerweise, dass alle Fragen, die nicht nach dem SPE-Statut geregelt sind, nach dem Recht des Mitgliedstaats geregelt**

*werden, in dem die SPE ihren Sitz hat.*  
Eine SPE *sollte* ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, *wenn sie gleichzeitig ihre* Hauptverwaltung *verlegt*.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Kommissionsvorschlag*

(6) Um für die SPE ein hohes Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten möglichst viele mit der Gesellschaftsform zusammenhängende Punkte unter diese Verordnung fallen und entweder durch materielle Vorschriften geregelt oder an die Satzung der SPE verwiesen werden. Im Anhang zu dieser Verordnung sollte deshalb eine Liste all der Punkte zusammengestellt werden, für die die Anteilseigner der SPE in der Satzung Regelungen treffen müssen. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, damit die Anteilseigner hier andere Regelungen treffen können als das Recht des Mitgliedstaats, in der die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht. Das innerstaatliche Recht sollte für all die Punkte gelten, für die die Verordnung dies vorsieht, sowie alle Bereiche, die nicht von dieser Verordnung abgedeckt werden, wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern, oder nicht durch sie an die Satzung verwiesen wurden.

#### *Geänderter Text*

(6) Um für die SPE ein hohes Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten möglichst viele mit der Gesellschaftsform zusammenhängende Punkte unter diese Verordnung fallen und entweder durch materielle Vorschriften geregelt oder an die Satzung der SPE verwiesen werden. Im Anhang zu dieser Verordnung sollte deshalb eine Liste all der Punkte zusammengestellt werden, für die die Anteilseigner der SPE in der Satzung Regelungen treffen müssen. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, damit die Anteilseigner hier andere Regelungen treffen können als das Recht des Mitgliedstaats, in der die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht. Das innerstaatliche Recht sollte, ***bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE abgeschlossen ist, für*** all die Punkte gelten, für die die Verordnung dies vorsieht, sowie alle Bereiche, die nicht von dieser Verordnung abgedeckt werden, wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern, oder nicht durch sie an die Satzung verwiesen wurden.

#### *Begründung*

*Vergleiche den Inhalt der Begründung zu den Änderungsanträgen zu den neuen Erwägungen 2 a und b.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Kommissionsvorschlag*

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

#### *Geänderter Text*

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte, **bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE abgeschlossen ist**, dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

#### *Begründung*

*Vergleiche den Inhalt der Begründung zu den Änderungsanträgen zu den neuen Erwägungen 2 a und b.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Kommissionsvorschlag*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor **oder nach** der Eintragung stattfinden **kann**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der

#### *Geänderter Text*

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor der Eintragung stattfinden **muss**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten

Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

#### *Begründung*

*Eine Prüfung nach der Eintragung in ein Register würde zu Rechtsunsicherheit und verschiedenen Problemen auf Grund der Eintragung der Gesellschaft in das Register führen.*

### **Änderungsantrag 8**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)**

##### *Kommissionsvorschlag*

##### *Geänderter Text*

***(8a) Zur Gewährleistung der Transparenz und Offenlegung von Informationen über SPE, sollte die Kommission eine SPE-Datenbank einrichten und koordinieren, die über das Internet zum Zwecke der Offenlegung, Sammlung und Verbreitung von Informationen und Einzelheiten betreffend der Eintragung, des Sitzes, des Zentrums der Aktivitäten, der Zweigniederlassungen und aller Änderungen des eingetragenen Sitzes, ihrer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung zugänglich ist.***

#### *Begründung*

*Es ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE über eine Datenbank und eine Internetseite zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Kommissionsvorschlag*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. **Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.**

#### *Geänderter Text*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen **und vom Leitungsorgan der SPE sollte die Unterzeichnung einer Solvenzbescheinigung verlangt werden.**

#### *Begründung*

*Um die Bestimmungen des Vorschlags der Kommission zu stärken (da das durch die Satzung der SPE vorgesehene Mindestkapital nicht ausreichend sein kann, um die Gläubiger zu schützen) ist es sinnvoll eine vorgeschriebene „Solvenzbescheinigung“ vorzusehen.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Kommissionsvorschlag*

(14) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung kontrollieren. Es sollte sichergestellt sein, dass Anteilseigner, Gläubiger und Arbeitnehmer rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem

#### *Geänderter Text*

(14) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung kontrollieren. Es sollte sichergestellt sein, dass Anteilseigner, Gläubiger und Arbeitnehmer **auf der Grundlage eines vorherigen Verlegungsplans, der**



Bericht des Leitungsorgans erhalten.

*steuerneutral sein sollte und die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe des Verlegungsvorschlags erläutert, rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem Bericht des Leitungsorgans erhalten.*

*Begründung*

*Die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens sollte in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein – und nicht aus opportunistischen Gründen oder um eine Besteuerung zu vermeiden – deshalb sollte vor dem Entscheidungsverfahren ein eindeutiger Plan zur Geschäftsverlegung ausgearbeitet werden.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Kommissionsvorschlag*

(b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld.

*Geänderter Text*

**(b)** „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld, **der nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch ausgeglichen ist.**

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**(ea) sie weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf.  
Dieser liegt vor, wenn**

- die Gesellschaft einen entsprechenden Gesellschaftsgegenstand hat, oder*
- ihr Zweck ist es, in mehr als einem Mitgliedstaat materiell aktiv zu sein und / oder es werden mehr als ein Drittel ihrer Anteile von Aktionären in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten gehalten.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

*(eb) ihre Ziele sind klar angegeben und umfassen die Herstellung von oder den Handel mit Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.*

*Begründung*

*Der vorgeschlagene Änderungsantrag stellt sicher, dass eine SPE gemäß dem Ziel, die grenzübergreifenden Tätigkeiten von KMU zu fördern, für den grundlegenden Zweck der Herstellung von Waren, des Handels mit Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen genutzt wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Errichtung von Mantelgesellschaften und von Gesellschaften vermieden werden, die nur zum Zweck des „Regime-Shopping“ und der Umgehung von rechtlichen Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten gegründet werden.*

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

*Artikel 4a*

*Steuerregelung*

*Die Kommission unterbreitet bis zum 31. Dezember 2010 einen Legislativvorschlag für eine den SPE angepasste Steuerregelung, die auf einer*

***gemeinsamen Bemessungsgrundlage für Steuern und einem System der Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten aufbaut.***

*Begründung*

*Das System der SPE sollte tragfähig und einfach sein und mit den Zielen und den Vorteilen des Binnenmarktes im Einklang stehen. Es ist notwendig, ein gemeinsames Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen und schädlicher Steuerwettbewerb verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes 28. System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleinen Unternehmen ein einheitliches und einfaches europäische Steuersystem die Unternehmensform der SPE und das Statut attraktiver.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 b (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***Artikel 4b***

***System der Rechnungslegung***

***Die Kommission unterbreitet bis zum 31. Dezember 2010 einen Legislativvorschlag für ein System zur Rechnungslegung, das auf den den SPE angepassten Regelungen für die Rechnungslegung aufbaut.***

*Begründung*

*The SPE regime should be viable, simple and consistent with the objectives and advantages of the Internal Market. Es ist notwendig, ein gemeinsames Buchführungssystem – ergänzend zu einem gemeinsamen Steuersystem – speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes 28. System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleine Unternehmen die SPE für ein einheitliches und einfaches europäisches Buchführungs- und Steuersystem attraktiver.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 c (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 4c**

##### **Datenbank**

**Unbeschadet Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 richtet die Kommission eine über eine öffentlich zugängliche Internetseite aufrufbare SPE-Datenbank ein und koordiniert diese, die der Offenlegung, Sammlung und Verbreitung von Informationen und Einzelheiten betreffend SPE dient und speziell Folgendes umfasst:**

- (a) ihre Eintragung;**
- (b) Ihren eingetragenen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft, falls zutreffend ihre Zweigniederlassungen;**
- (c) ihre Solvenzbescheinigungen;**
- (d) jeden Verlegungsvorschlag oder jede Verlegung ihres eingetragenen Büros;**
- (e) jede Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat oder Streichung aus dem Register im Herkunftsmitgliedstaat;**
- (f) jede Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung;**
- (g) jede Auflösung.**

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

#### *Kommissionsvorschlag*

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in *der Gemeinschaft*.

***Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.***

#### *Geänderter Text*

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in ***einem Mitgliedstaat***.

#### *Begründung*

*Die Möglichkeit, den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung einer SPE zu trennen, beinhaltet ein Missbrauchspotenzial zum Nachteil der Gläubiger der Gesellschaft und ermöglicht die Umgehung geltender sozialer und rechtlicher Schutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten. Insbesondere die Mitbestimmung kann umgangen werden, indem der Sitz in einem Mitgliedstaat gewählt wird, in dem Arbeitnehmermitbestimmung nicht vorgesehen ist.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

#### *Kommissionsvorschlag*

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich ***nicht*** im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

#### *Geänderter Text*

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

#### *Begründung*

*Diese Bestimmung orientiert sich am Acquis communautaire, wie insbesondere an Art 7 SE-VO.*

*Durch die Einführung gemeinschaftsrechtlicher Gesellschaftsformen sind Beschränkungen, wie diese vor der EuGH-Judikatur zu Centros, Inspire-Art usw. bestanden, weggefallen. Daher sollte es bei der Regelung wie in Art. 7 der SE-VO bleiben, zumal auch eine Sitzverlegung in Kapitel VII der SPE-Verordnung geregelt ist.*

*Für eine Trennung der Sitze kann es bei Neugründung keinen anderen Grund geben, als*

*unliebsame Bestimmungen eines Mitgliedsstaates, in der die tatsächliche Geschäftsausübung erfolgen soll, zu entkommen. Das SPE-Statut soll aber gerade die Gründung einer Gesellschaft nach weitgehend gleichen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedsstaaten ermöglichen.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***Der eingetragene Sitze der SPE und die Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten.*

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – einleitender Teil**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur ***folgende*** Angaben und Dokumente verlangen:

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur ***die folgenden*** Angaben und Dokumente verlangen:

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.*

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**(ba) eine Beschreibung ihrer  
grenzübergreifenden Merkmale, in  
Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1  
Buchstabe ea;**

*Begründung*

*Der Entwurf enthält keine grenzübergreifende Anforderung für die Gründung einer SEP. Solche Bedingungen sind jedoch für sich auf Artikel 308 EG-Vertrag stützende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich. Bei der grenzübergreifenden Anforderung sollten bürokratische Hindernisse vermieden werden, ohne dass allerdings zur Umgehung ermuntert wird.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**(ba) die Gesellschaftsgegenstände der  
SPE;**

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag trifft keinerlei Aussage darüber, welchen Zwecken eine SPE dienen soll. Für das Selbstverständnis und die Konzeption jeder Gesellschaft, auch einer SPE, ist von zentraler Bedeutung, welchen Gegenstand sie hat.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**(ga) die Zahl der Beschäftigten der SPE;**

*Begründung*

*Diese Information ist relevant. D Größe des Unternehmens und die Zahl der Beschäftigten bestimmen gegebenenfalls die spezifische und differenzierte Behandlung und die Bestimmungen gemäß dem einzelstaatlichen Gesellschaftsrecht.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***(ha) das Ziel der Geschäftstätigkeit.***

*Begründung*

*Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob der Firmenname für die Eintragung verwendet werden kann beziehungsweise ob das Unternehmen besonderen Genehmigungen unterliegt. Das Ziel des Unternehmens beschränkt auch die Zuständigkeit der Mitglieder der Unternehmensleitung – mit Auswirkungen auf die Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung.*

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***Es bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, an welche der genannten Bedingungen sie eine Eintragung knüpfen.***

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 10 – Absatz 5**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder

5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung ***zur Eintragung***



Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung.

mit. **Die SPE teilt dem Register jährlich jede Änderung der in Absatz 2 Buchstabe g genannten Angaben oder Dokumente zur Eintragung mit.** Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung **zur Eintragung.**

#### *Begründung*

*Die Änderungen betreffend die Zahl der Beschäftigten der SPE sollten nur einmal jährlich vorgenommen werden.*

### **Änderungsantrag 27**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**6a. Dokumente und Einzelheiten der Eintragung einer SPE sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zulegen.**

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls **Einzelheiten über ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, die Existenz von Zweigniederlassungen** und den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

*Begründung*

*Es ist wichtig ein angemessenes System der Offenlegung zu gewährleisten, um in der Lage zu sein, relevante Informationen über eine SPE geben zu können.*

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***(ba) Einzelheiten zu den Mitgliedern des  
Geschäftsleitungsorgans der SPE.***

*Begründung*

*Für Geschäftspartner ist es wichtig zu wissen, wer Mitglied des Geschäftsleitungsorgans ist und wer durch die Gesellschaft autorisiert ist.*

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

Wurden vor der Eintragung einer SPE in ihrem Namen Handlungen ausgeführt, so kann sie nach ihrer Eintragung die aus diesen Handlungen resultierenden Verpflichtungen übernehmen. Tut die SPE dies nicht, haften die Personen, die die Handlungen ausgeführt haben, gesamtschuldnerisch in unbegrenzter Höhe.

Wurden vor der Eintragung einer SPE in ihrem Namen Handlungen ausgeführt, so kann sie nach ihrer Eintragung die aus diesen Handlungen resultierenden Verpflichtungen übernehmen. Tut die SPE dies nicht ***innerhalb des ersten Monats nach ihrer Eintragung***, haften die Personen, die die Handlungen ausgeführt haben, gesamtschuldnerisch in unbegrenzter Höhe.

*Begründung*

*Aus Gründen der Rechtssicherheit.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

#### *Kommissionsvorschlag*

1. **Die** Anteile der SPE werden **in das Verzeichnis der Anteilseigner aufgenommen**.

#### *Geänderter Text*

1. **Höhe und Art der** Anteile der **Gesellschafter an der** SPE werden **beim Register angemeldet**.

#### *Begründung*

*Die bloße Eintragung der Gesellschafter in ein vom Leitungsorgan geführtes Verzeichnis der Anteilseigner würde einen großen Rückschritt bedeuten. Nur eine Eintragung der Gesellschafter ebenso wie ihrer Anteile in das Register kann eine verlässliche Übersicht darüber gewährleisten, wer eigentlich die Personen sind, die hinter einem Unternehmen stehen.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Kommissionsvorschlag*

3. Um eine Satzungsänderung zu beschließen, mit der die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte abgeändert wird) muss vorbehaltlich des Artikels 27 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte, die an die in dieser Kategorie ausgegebenen Anteile gebunden sind, dem Beschluss zustimmen.

#### *Geänderter Text*

3. Um eine Satzungsänderung zu beschließen, mit der die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte abgeändert wird) muss vorbehaltlich des Artikels 27 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte, die an die in dieser Kategorie ausgegebenen Anteile gebunden sind, dem Beschluss zustimmen. **In der Satzung der SPE kann eine höhere Schwelle für Mehrheiten festgelegt werden.**

#### *Begründung*

*Ein besserer Schutz der Rechte von Anteilseignern.*

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**4a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Eigentum an Anteilen in einem öffentlichen Register offen zu legen ist.**

#### *Begründung*

*Aus Gründen der Transparenz der Anteilsverhältnisse muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, anstelle der Aufnahme in das Verzeichnis der Anteilseigner eine Offenlegung der Anteile in einem öffentlichen Register vorzusehen. Das Anteilsverzeichnis ist nur von der Gesellschaft zu führen und damit manipulierbar. Ohne einfache und sichere Feststellbarkeit der Beteiligungsverhältnisse mit Hilfe eines öffentlichen Registers könnte es zu rechtswidrigen Auflösungen von Gesellschaften kommen, wenn seitens der Gläubiger weder im Hinblick auf Dokumente noch auf Insolvenzanträge auf die Gesellschafter zurückgegriffen werden kann.*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – einleitender Teil**

*Kommissionsvorschlag*

*Änderungsantrag*

**1. Das Leitungsorgan erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:**

**1. In das Register sind betreffend die Gesellschafter und deren Anteile mindestens folgende Angaben aufzunehmen:**

#### *Begründung*

*Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**(ga) die Identifizierung des früheren Anteilseigners im Falle einer Verlegung.**

*Begründung*

*Im Sinne von Klarheit und Transparenz.*

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2**

*Kommissionsvorschlag*

2. **Das Verzeichnis der Anteilseigner** stellt den Nachweis der **Echtheit** der in **Absatz 1 Buchstaben a bis g** genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

*Geänderter Text*

2. **Das Register** stellt den Nachweis der **Richtigkeit** der in **Absatz 1 Buchstaben a bis ga** genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

*Begründung*

*Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 3**

*Kommissionsvorschlag*

3. **Das Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom Leitungsorgan aufbewahrt und** kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

*Geänderter Text*

3. Das **Register** kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

*Begründung*

*Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**3a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Liste der Anteilseigner in einem öffentlichen Register offen zu legen ist.**

*Begründung*

*Aus Gründen der Transparenz der Anteilsverhältnisse muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, anstelle der Aufnahme in das Anteilsverzeichnis eine Offenlegung der Anteile in einem öffentlichen Register vorzusehen. Das Anteilsverzeichnis ist nur von der Gesellschaft zu führen und damit manipulierbar. Ohne einfache und sichere Feststellbarkeit der Beteiligungsverhältnisse mit Hilfe eines öffentlichen Registers könnte es zu rechtswidrigen Auflösungen von Gesellschaften kommen, wenn seitens der Gläubiger weder im Hinblick auf Dokumente noch auf Insolvenzanträge auf die Gesellschafter zurückgegriffen werden kann.*

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**3. Wird dem Leitungsorgan eine Übertragung mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.**

**3. Wenn dem Geschäftsleitungsorgan die Übertragung eines Anteils durch den Anteilseigner mitgeteilt wird, hat dieses die Änderung für die Aufnahme in das Register unverzüglich bekannt zu geben.**

*Begründung*

*Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1. Dieser Änderungsantrag ist eine Folge des Vorschlags, dass die Anteilseigner nicht nur in eine vom Unternehmen geführte Liste, sondern in das Register eingetragen werden sollen.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

#### *Kommissionsvorschlag*

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das *in Artikel 15 genannte Verzeichnis aufgenommen wird*.

#### *Geänderter Text*

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das **Register eingetragen ist, es sei denn, dem Dritten wurde schon vorher nachgewiesen, dass die Übertragung erfolgt ist**.

#### *Begründung*

*Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anteilsübertragung soll in der Verordnung klar festgelegt werden. Statt in die von der Kommission vorgesehene Liste der Anteilseigner sollen diese mit Blick auf die Rechtssicherheit in das öffentliche Register eingetragen werden.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – einleitender Teil

#### *Kommissionsvorschlag*

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuscheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:

#### *Geänderter Text*

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuscheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen **unter anderem** aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:

#### *Begründung*

*Es sollte offensichtlich sein, dass die Aufzählung der Sachverhalte keinen ausschließenden Charakter hat.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Kommissionsvorschlag*

2. Das Kapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet.

#### *Geänderter Text*

2. Das Kapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet. **Die Anteile gegen**

***Bareinlagen werden zum Zeitpunkt der Zeichnung zu mindestens 25 % ihres Nennwerts liberiert. Die Liberierung des Restbetrags erfolgt auf einmal oder in mehreren Malen auf der Grundlage der Entscheidung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans innerhalb einer Frist, die 5 Jahre ab der Eintragung der SPE nicht überschreiten darf.***

*Begründung*

*Ziel der SPE ist es, die Bildung von KMU in der Europäischen Union zu erleichtern, damit diese voll und ganz vom Binnenmarkt profitieren können. Die Höhe des Mindestkapitals der Gesellschaft und die Modalitäten der Liberierung des Kapitals sind der Errichtung einer SPE in der Europäischen Union nämlich förderlich, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Lebenshaltungskosten die Aufbringung eines größeren Betrags erschweren.*

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 3**

*Kommissionsvorschlag*

***3. Die Anteile der SPE müssen bei Ausgabe nicht in voller Höhe bezahlt werden.***

*Geänderter Text*

***3. Das in Absatz 4 genannte Mindestkapital der SPE muss durch bar zu leistende Anteile voll bezahlt werden. Dieser Betrag muss vor Eintragung der SPE in das Register nachweislich auf einem Konto eingezahlt sein, das dem Geschäftsleitungsorgan zugunsten der SPE zur freien Verfügung steht.***

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 19 Absatz 4.*

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 4**

*Kommissionsvorschlag*

***4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens***

*Geänderter Text*

***4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens***



*1 Euro.*

*1 Euro, vorausgesetzt, dass die Satzung der SPE verlangt, dass das Verwaltungsorgan eine Solvenzbescheinigung gemäß Artikel 21 unterzeichnet. Falls die Satzung keine solche Regelung enthält, muss das Kapital der SPE mindestens 10 000 Euro betragen.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1**

#### *Kommissionsvorschlag*

1. Die Anteilseigner müssen im Einklang mit der Satzung der SPE das vereinbarte Entgelt entweder bar entrichten oder die vereinbarte Sacheinlage leisten.

#### *Geänderter Text*

1. Die Anteilseigner müssen im Einklang mit der Satzung der SPE das vereinbarte Entgelt entweder bar entrichten oder die vereinbarte Sacheinlage leisten. ***Der Wert der Sacheinlage ist nachzuweisen.***

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Kommissionsvorschlag*

2. ***Falls die Satzung dies vorschreibt,*** unterzeichnet das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

#### *Geänderter Text*

2. Das Leitungsorgan der SPE unterzeichnet zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

*Begründung*

*Aus Gründen des Gläubigerschutzes soll das Geschäftsleitungsorgan in jedem Fall verpflichtet sein, im Falle einer Ausschüttung die Solvenzbescheinigung auszustellen.*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***2a. Solvenzbescheinigungen sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 2**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***2. Die Bücher der SPE werden vom Leitungsorgan geführt.*** Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

***2. Das Leitungsorgan ist für die Führung der Bücher verantwortlich.*** Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

*Begründung*

*Es ist nur erforderlich zu gewährleisten, dass das Leitungsorgan für die Führung der Bücher verantwortlich ist. Das bedeutet, dass das Leitungsorgan der Ansprechpartner bei einer Inspektion der Bücher ist. Es muss jedoch möglich sein, einen Dritten mit der Buchführung zu beauftragen.*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

#### *Kommissionsvorschlag*

1. Die SPE verfügt über ein Leitungsorgan, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das Leitungsorgan kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind.

#### *Geänderter Text*

1. Die SPE verfügt über ein Leitungsorgan, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das Leitungsorgan kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind. **Die Anteilseigner können durch EntschlieÙung die Zuständigkeit des/der Direktor/en einschränken.**

#### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.*

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Kommissionsvorschlag*

1. Anteilseigner, die 5 % der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

#### *Geänderter Text*

1. Anteilseigner, die 10% der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

#### *Begründung*

*Im Vergleich zur Societas Europaea wird eine SPE nur einige Anteilseigner haben. Somit ist es begründet das Recht, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten, auf 10% festzulegen.*

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

#### *Kommissionsvorschlag*

3. Eine Person, die den nationalen Rechtsvorschriften zufolge aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt wurde, kann nicht als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE tätig werden.

#### *Geänderter Text*

3. Eine Person, die den nationalen Rechtsvorschriften zufolge aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt wurde, kann nicht als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE tätig werden. **Die Erklärung der mangelnden Eignung einer Person als Direktor fällt unter das anwendbare nationale Recht.**

#### *Begründung*

*Gemäß nationalem Recht können Personen auch auf Grund eines Gerichtsurteils als ungeeignet erklärt werden, beispielsweise wegen Betrugs.*

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Kommissionsvorschlag*

1. **Der** eingetragene Sitz einer SPE kann im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

#### *Geänderter Text*

1. **Unter Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 1** kann im Einklang mit diesem Kapitel der eingetragene Sitz einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat, **in dem sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit effektiv ausübt**, verlegt werden.

#### *Begründung*

*Artikel 35 steht in Abhängigkeit zu Artikel 9 Absatz 1a.*

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***Der Verlegung des eingetragenen Büros einer SPE muss die Veröffentlichung eines Verlegungsplans vorangehen, der auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe aufbauen und steuerneutral sein muss.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Verlegung des Sitzes einer SPE auf einem Beschluss beruhen sollte, der wirtschaftlich und rechtlich begründet ist – und nicht gefasst wird, um eine Besteuerung zu vermeiden.*

## **Änderungsantrag 54**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***(ba) ein steuerneutraler Verlegungsplan, in dem die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe für den Verlegungsvorschlag darlegt werden;***

*Begründung*

*Die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens sollte in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein – und nicht aus opportunistischen Gründen – deshalb sollten solche Aspekte eindeutig und vor dem Entscheidungsverfahren dargelegt werden.*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

(b) den Vorschlag für die Verlegung

(b) den Vorschlag für die Verlegung ***und***

bekannt machen.

*den Verlegungsplan nach Absatz 1 (ba)*  
bekannt machen;

*Begründung*

*Die Offenlegung des Verlegungsvorschlags sollte im Sinne der Aussagekraft den Verlegungsplan einschließen.*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***Der Verlegungsvorschlag und der Verlegungsplan sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

3. Das Leitungsorgan der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

3. Das Leitungsorgan der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger, die Arbeitnehmer sowie **die lokale Gemeinschaft** im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung

vorzulegen.

*Begründung*

*Der Bericht sollte auch Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft ausweisen.*

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

***7a. Die Eintragungen im Register des Aufnahmemitgliedstaats und jede Streichung aus dem Register im Herkunftsmitgliedstaat sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.***

*Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.*

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

Die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE ***unterliegt*** dem anwendbaren nationalen Recht.

***Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegen die*** Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE dem anwendbaren nationalen Recht.

***Die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.***

*Begründung*

*Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket*

von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein. Es ist ferner wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

3. Liquidation, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder vergleichbare Verfahren **unterliegen** dem anwendbaren nationalen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates.

**3. Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegen** Liquidation, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder vergleichbare Verfahren dem anwendbaren nationalen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates.

#### *Begründung*

*Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Liquidation, Insolvenz, Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

**4a. Jede Auflösung der SPE ist in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.**

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.*



## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41

#### *Kommissionsvorschlag*

Die Ungültigkeit der SPE **unterliegt** dem anwendbaren nationalen Recht, mit dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde mit Ausnahme des Verweises in Buchstabe c von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 dieser Richtlinie auf den Gegenstand des Unternehmens.

#### *Geänderter Text*

**Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegt die** Ungültigkeit der SPE dem anwendbaren nationalen Recht, mit dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde mit Ausnahme des Verweises in Buchstabe c von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 dieser Richtlinie auf den Gegenstand des Unternehmens.

#### *Begründung*

*Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Ungültigkeit, Liquidation, Insolvenz, Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein.*

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

#### *Kommissionsvorschlag*

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Eine SPE kann** ihr Kapital **auch** in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

#### *Geänderter Text*

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Diese SPE müssen** ihr Kapital in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

*Begründung*

*Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihr Kapital sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.*

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Absatz 2**

*Kommissionsvorschlag*

2. Eine SPE **kann** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen **in** die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, in Euro erstellen. **Diese Mitgliedstaaten können der SPE allerdings auch vorschreiben, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss gemäß dem anwendbaren nationalen Recht in der nationalen Währung zu erstellen.**

*Geänderter Text*

2. Eine SPE **muss** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, **sowohl in der nationalen Währung als auch in** Euro erstellen.

*Begründung*

*Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.*

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 45**

*Kommissionsvorschlag*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit, **einschließlich der Folgen nach dem nationalen Recht eines Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Verordnung und**

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union.

*alle weiteren Bestimmungen des für SPE anwendbaren nationalen Rechts.*

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union.

*Die Mitgliedstaaten betreiben auch Internetseiten, in denen die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten SPE sowie alle gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von SPE in ihrem Hoheitsgebiet aufgelistet sind. Die Kommission unterhält eine Internetseite mit Verknüpfungen zu diesen nationalen Internetseiten.*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2**

#### *Kommissionsvorschlag*

2. Die in Absatz 1 genannten Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 aufgelisteten Urkunden und Angaben der SPEs auch über die Register aller anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

#### *Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 genannten Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 aufgelisteten Urkunden und Angaben der SPEs auch über die Register aller anderen Mitgliedstaaten, **die Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite** zugänglich sind.

#### *Begründung*

*Es ist wichtig, eine vernünftige Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission zu gewährleisten, um Informationen betreffend SPE in den Registern der Mitgliedstaaten und der EU-Datenbank sowie der Internetseite für SPE zur Verfügung zu haben.*

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 a (neu)**

*Kommissionsvorschlag*

*Geänderter Text*

*Artikel 47a*

*Vorschlag der Kommission*

***Die Kommission legt bis 31. Dezember  
2010 einen Vorschlag für einen  
umfassenden Rechtsrahmen des  
Gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechts  
vor.***

*Begründung*

*Die Kommission wird aufgefordert, zur Förderung eines nachhaltigen und stetigen  
Wachstums einen Vorschlag für eine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in noch nicht  
harmonisierten Bereichen zu unterbereiten.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Statut der Europäischen Privatgesellschaft	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS) Datum der Konsultation des EP	
<b>Federführender Ausschuss</b>	JURI	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 2.9.2008	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Donata Gottardi 8.7.2008	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	4.11.2008	1.12.2008
<b>Datum der Annahme</b>	2.12.2008	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+	26
	-	1
	0	0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mariela Velichkova Baeva, Paolo Bartolozzi, Zsolt László Becsey, Sebastian Valentin Bodu, Sharon Bowles, Udo Bullmann, David Casa, Manuel António dos Santos, Christian Ehler, Jonathan Evans, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Louis Grech, Othmar Karas, Wolf Klinz, Andrea Losco, Astrid Lulling, Gay Mitchell, Sirpa Pietikäinen, John Purvis, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Sahra Wagenknecht	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Harald Ettl	

5.11.2008

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN**

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Harald Ettl

### **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

#### **Änderungsantrag 1**

##### **Entwurf einer legislativen Entschließung Absatz 1 a (neu)**

*Entwurf einer legislativen Entschließung*

*Geänderter Text*

***1a. Fordert eine eigene Richtlinie, die Information, Konsultation und Mitbestimmung in der Europäischen Privatgesellschaft regelt.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

#### *Geänderter Text*

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen, ***unbeschadet der Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.***

#### *Begründung*

*Hierdurch soll eine Umgehung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer verhindert werden.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(7a) Wenn eine SPE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, so muss das Unternehmen Verhandlungen mit seinen Arbeitnehmern über ihre Mitbestimmung im Einklang mit den Regeln des SPE Statuts aufnehmen, und es muss ein besonderes Verhandlungsgremium gemäß der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer\* mit dem Ziel gebildet werden, eine Vereinbarung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/86/EG zu erreichen.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor **unverhältnismäßig hohen** Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden **beeinträchtigen könnten**. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

##### *Geänderter Text*

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden **untergraben**. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 15

##### *Vorschlag der Kommission*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie

##### *Geänderter Text*

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie



der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber **nach** der Sitzverlegung **unter bestimmten Umständen** verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber **vor** der Sitzverlegung verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Article 3 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gebildete öffentlich-private Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit Sitz innerhalb der Europäischen Union können eine SPE gründen, vorausgesetzt, dass mindestens zwei von ihnen:***

***a) dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen; oder***

***b) eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben.***

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1 - Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ist **ein Punkt** nicht durch die Artikel oder durch Anhang I dieser Verordnung abgedeckt, so gelten die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, nachstehend

Ist **eine Vorschrift** nicht durch die Artikel oder durch Anhang I dieser Verordnung abgedeckt, so gelten die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, nachstehend

„anwendbares Recht“ genannt.

„anwendbares Recht“ genannt.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 - Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Wird eine SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender Gesellschaften gegründet, so gilt das innerstaatliche Recht, das auf die umwandelnde Gesellschaft, auf jede der verschmelzenden Gesellschaften oder auf die sich spaltende Gesellschaft anwendbar ist. Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft **noch** den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge.

##### *Geänderter Text*

2. Wird eine SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender Gesellschaften gegründet, so gilt das innerstaatliche Recht, das auf die umwandelnde Gesellschaft, auf jede der verschmelzenden Gesellschaften oder auf die sich spaltende Gesellschaft anwendbar ist. Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft **beziehungsweise** den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge **noch berührt sie die bestehenden Arbeitnehmerrechte**.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 - Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Gesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

##### *Geänderter Text*

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Kapitalgesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 7 - Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Hauptverwaltung oder

PE412.151v02-00

##### *Geänderter Text*

Die Hauptverwaltung oder

90/110

RR\767120DE.doc

Hauptniederlassung einer SPE muss sich **nicht** im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Hauptniederlassung einer SPE muss sich im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Übt eine SPE, gestützt auf objektive Faktoren, wie den Standort der Räumlichkeiten, die Arbeitskräfte und Ausrüstung, ihre wirtschaftliche Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie eingetragen ist, aus, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat eingetragen, in dem sie tatsächlich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ba) ein Verzeichnis der Anteilseigner gemäß Artikel 15;***

#### *Begründung*

*Nach der VO sollte die GF für die Führung des Verzeichnisses der Anteilseigner verantwortlich sein (siehe Artikel 15). Es gibt keine Sanktionen, wenn der GF dieses Verzeichnis nicht ordnungsgemäß führt. Vor allem in der Krise ist es wichtig, dass die Liste der Anteilseigner vollständig ist, wenn z. B. ein Gesellschafter seinen Anteil noch nicht vollständig einbezahlt hat, könnte ein Gläubiger diesen Anspruch des Unternehmens auf Zahlung pfänden. Hierzu braucht er eine vollständige Liste der Anteilseigner. Es kann daher nur zielführend sein, wenn die Gesellschafter in das öffentliche Register eingetragen werden und es für den GF Konsequenzen gibt, wenn diese Informationen nicht stimmen. Dies ist aus Transparenz und Gläubigerschutzgesichtspunkten besonders wichtig.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 2 - Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

(g) die Satzung der SPE,

*Geänderter Text*

(g) die Satzung der SPE, ***einschließlich  
eventueller Mitwirkungsrechte der  
Arbeitnehmer;***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Eintragung in das in Artikel 9  
Absatz 1 genannte Register erfolgt unter  
Mitwirkung eines Notars.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Eintragung einer SPE ***kann nur an  
eine der folgenden*** Bedingungen ***geknüpft  
werden:***

(a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der  
Dokumente und Angaben der SPE durch  
eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde,

(b) die Beglaubigung der Dokumente und  
Angaben der SPE.

4. Die Eintragung einer SPE ***ist an  
folgende*** Bedingungen ***zu knüpfen***

(a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der  
Dokumente und Angaben der SPE durch  
eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ***und***

(b) die Beglaubigung der Dokumente und  
Angaben der SPE.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens **1 Euro**

*Geänderter Text*

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens **15 000 Euro**.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des Leitungsorgans eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind.**

*Geänderter Text*

**1. Das Stammkapital darf während des Bestehens der Gesellschaft nicht an die Anteilseigner zurückgezahlt werden. Ist das Stammkapital durch Verluste verringert, muss es wieder aufgefüllt werden, ehe die Gesellschaft Ausschüttungen vornehmen kann.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet** das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel

*Geänderter Text*

2. Das Leitungsorgan der SPE **unterzeichnet** zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in

27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Die SPE verfügt über ein für die Beaufsichtigung des Leitungsorgans zuständiges Organ (Aufsichtsorgan oder im monistischen System nicht geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung), sofern die SPE im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt (Erklärung: 250 Arbeitnehmer ist im Rahmen der Rechnungslegung die Größenschwelle für große Kapitalgesellschaften). Der Aufgabenbereich des Kontrollorgans richtet sich nach den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet.***

#### *Begründung*

*Im Widerspruch zum Anspruch der Kommission, nämlich eine europaweit einheitliche Rechtsform zu schaffen, steht, dass aufgrund des hohen Maßes an Vertragsfreiheit, die Corporate Governance, also das Zusammenwirken von Leitung und Kontrolle in den Satzungen ganz unterschiedlich ausgestaltet sein wird, was letztlich dazu führt, dass wir nicht 27 verschiedene SPEs sondern tausende verschiedene SPEs haben werden, die alle nicht vergleichbar sein werden. Der von der Kommission eingeschlagene Weg, nämlich vieles Wichtige der Satzung zu überlassen, ist höchst fragwürdig, weil die Satzung zu jedem Zeitpunkt wieder geändert werden könne. Gläubiger, aber auch Minderheitseigentümer könnten sich daher auf die Bestimmungen in der Satzung nicht verlassen. Es wird befürchtet, dass alle Fortschritte in Richtung Stärkung der Unternehmenskontrolle wieder zu nichte gemacht werden. Daher wird gefordert, dass ab einer bestimmten Größe jedenfalls verpflichtend einen Aufsichtsrat bzw. das Board nicht geschäftsführende Mitglieder haben muss. Auch muss der Aufgabenbereich der Unternehmenskontrolle definiert werden, weil eine effiziente Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung wesentlich zu einer positiven nachhaltigen Entwicklung eines Unternehmens beitragen kann. Analog zu den Regelungen zur SE muss auch die Arbeitnehmermitbestimmung gesichert werden.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

*Geänderter Text*

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c, **e, h**, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**2. Eine Person, die als Mitglied der Unternehmensleitung agiert, ohne offiziell dazu bestellt zu sein, wird als ein Mitglied der Unternehmensleitung angesehen, das allen Pflichten und der Verantwortung eines solchen Mitglieds nachzukommen hat.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels unterliegt die SPE den Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung, die, falls vorhanden, in dem Mitgliedstaat anwendbar sind, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat.**

*Geänderter Text*

**1. Wenn eine SPE weniger als 50 Beschäftigte hat:**

**(a) unterliegt die SPE den gleichen Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung des Mitgliedstaates, in dem sie ihren eingetragenen Sitz hat, wie andere entsprechende Unternehmen, außer dass**

***(b) ihre Tochtergesellschaften oder Zweigunternehmen den gleichen Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie sich befinden, wie andere entsprechende Unternehmen.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Wenn mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich der Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in mindestens zwei Mitgliedstaaten es fordern, oder wenn die Gesamtzahl der Beschäftigten 50 oder mehr ist, kommen Artikel 3 bis 7 und 11 bis 15 der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer\* und deren Anhang entsprechend zur Anwendung.***

---

*ABl. L 207 vom 18.08.2003, S. 25.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Falls sich die Struktur der SPE ändert und dadurch die bestehenden Regelungen betreffend die Rechte zur Mitarbeitermitbestimmung erheblich beeinflusst werden, gelten Artikel 38 Absatz 3 bis Absatz 6a entsprechend. Diese Bestimmungen kommen***



*insbesondere im Falle einer Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE, einer Veränderung ihrer Verwaltungsstrukturen, der Schließung oder der Einstellung oder der Verlagerung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen einer SPE und des Erwerbs bedeutender Anteile an anderen Unternehmen durch eine SPE, soweit dies einen Einfluss auf ihre Gesamtstruktur sowie bedeutende Veränderungen in der Zahl der Beschäftigten einer SPE und ihrer Tochtergesellschaften zur Folge hat, zur Anwendung.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der eingetragene Sitz einer SPE **kann** im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

#### *Geänderter Text*

1. **Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a kann** der eingetragene Sitz einer SPE im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Mindestens **einen Monat** vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das Leitungsorgan der SPE:

#### *Geänderter Text*

2. Mindestens **3 Monate** vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das Leitungsorgan der SPE:

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

*Wird* das Leitungsorgan rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung *unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.*

#### *Geänderter Text*

Das Leitungsorgan *informiert* rechtzeitig *die Anteilseigner* über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die vorgeschlagene Satzung für die SPE im Aufnahmemitgliedstaat, so wie sie von den Anteilseignern genehmigt wurde;

#### *Geänderter Text*

(b) die vorgeschlagene Satzung *sowie die eventuelle Mitbestimmungsregelung* für die SPE im Aufnahmemitgliedstaat, so wie sie von den Anteilseignern genehmigt wurde;

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn *die Arbeitnehmer der SPE im Herkunftsmitgliedstaat mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in einem anderen Mitgliedstaat ausmachen und* eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

(a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor ihrer

#### *Geänderter Text*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

(a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor ihrer

Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist;

(b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist;

(b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, ***ergreift das Leitungsorgan der SPE baldmöglichst nach Bekanntgabe des Vorschlags für die Verlegung die erforderlichen Maßnahmen, um Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer der SPE aufzunehmen und eine Vereinbarung über die Modalitäten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu erzielen.***

##### *Geänderter Text*

3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, ***unterliegen die*** Mitbestimmung der Arbeitnehmer ***in der SPE und deren Einbeziehung in die Festlegung solcher Rechte folgenden Regelungen:***

***(a) es wird ein besonderes Verhandlungsgremium als Vertretung der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Zweigstellen gemäß folgenden Vorschriften eingesetzt:***

*(i) die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Zweigniederlassungen gewählt oder bestellt, so dass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Zweigstellen entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht.*

*(ii) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu bestellen sind. Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach Möglichkeit jede beteiligte Gesellschaft, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat Arbeitnehmer beschäftigt, durch mindestens ein Mitglied in dem Gremium vertreten ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf durch diese Maßnahmen nicht erhöht werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diesem Gremium Gewerkschaftsvertreter auch dann angehören können, wenn sie nicht Arbeitnehmer einer beteiligten Gesellschaft oder einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einer betroffenen Zweigstelle sind. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten betreffend Schwellen für die Einrichtung eines Vertretungsorgans sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Arbeitnehmer der Unternehmen oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine*

*Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder bestellen dürfen.*

*(b) Das besondere Verhandlungsgremium und das jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften legen in einer schriftlichen Vereinbarung Regelungen für die Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE fest.*

*(c) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des Unterabsatzes b mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hätten jedoch die Verhandlungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge, so ist für einen Beschluss zur Billigung einer solchen Vereinbarung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen. Minderung der Mitbestimmungsrechte bedeutet, dass der Anteil der Mitglieder der Organe der SPE im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2003/72 EG geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften geltende Anteil.*

*(d) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Vertreter der einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht, den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen, um gegebenenfalls die Kohärenz und Stimmigkeit auf Gemeinschaftsebene zu*

*fördern. Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, die Vertreter geeigneter außenstehender Organisationen, zu denen auch Gewerkschaftsvertreter zählen können, vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.*

*(e) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit der nachstehend festgelegten Mehrheit beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen zu lassen, die im Herkunftsmitgliedstaat gelten. Für den Beschluss, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen. Das besondere Verhandlungsgremium wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der SPE, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zweigstellen oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem vorgenannten Beschluss wieder einberufen, sofern die Parteien nicht eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren. Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Geschäftsleitung beschließt, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die Regeln, die für die Mitbestimmung im Herkunftsmitgliedstaat gelten Anwendung.*

*(f) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden*

*von den beteiligten Gesellschaften getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.*

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. *In der* Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und *den Arbeitnehmervertretern wird* Folgendes angegeben:

- (a) Geltungsbereich der Vereinbarung;
- (b) *der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung in der SPE nach der Verlegung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder;*

#### *Geänderter Text*

4. *Das jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer Vereinbarung über Regelungen für die Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE zu gelangen. Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird* in der Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und *dem besonderen Verhandlungsgremium* Folgendes angegeben:

- (a) Geltungsbereich der Vereinbarung;
- (b) *die Zusammensetzung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der SPE im Rahmen der Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SPE und ihrer Tochtergesellschaften und Zweigstellen sowie die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung,*
- (c) *die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans,*

- (d) die Häufigkeit der Sitzungen des Vertretungsorgans,*
- (e) die für das Vertretungsorgan bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,*
- (f) die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eines oder mehrere solcher Verfahren zu schaffen, anstatt ein Vertretungsorgan einzusetzen,*
- (g) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen, bestellen, empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen, bestellen, empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder,*
- (h) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.*

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum

#### *Geänderter Text*

5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum



hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern. **Ansonsten fallen die Verhandlungen unter das Recht des Herkunftsmitgliedstaats.**

hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern.

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Vertretungsorgans, Arbeitnehmervertreter, die bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, und Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder im Verwaltungsgremium der SPE, die Beschäftigte der SPE, ihrer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen oder einer der beteiligten Gesellschaften sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Vertretungsorgans, an allen sonstigen Sitzungen, die im Rahmen der Vereinbarung nach Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe f stattfinden, und an den Sitzungen des Verwaltungs- oder des Aufsichtsgremiums sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte einer der beteiligten Gesellschaften oder der SPE oder ihrer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen sind, für die Dauer ihrer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Abwesenheit.**

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 38a**

##### **Verfahrensmissbrauch**

**Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass eine SPE dazu missbraucht wird, Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.**

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 38b**

##### **Einhaltung**

**1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Leitung der Zweigstellen einer SPE und die Aufsichts- oder die Verwaltungsgremien der Tochtergesellschaften und der beteiligten Gesellschaften, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, und ihre Arbeitnehmervertreter oder gegebenenfalls ihre Arbeitnehmer den Verpflichtungen dieser Verordnung nachkommen, unabhängig davon, ob die SPE ihren Sitz in diesem Hoheitsgebiet hat oder nicht.**

**2. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung vor; sie sorgen insbesondere dafür, dass**

*Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bestehen, mit denen die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.*

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Article 38c*

*Verhältnis dieser Verordnung zu anderen Bestimmungen*

*1. SPE und Tochtergesellschaften einer SPE, die gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder herrschende Unternehmen in einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe im Sinne der Richtlinie 94/45/EG oder im Sinne der Richtlinie 97/74/EG sind, die die Anwendung dieser Richtlinie auf das Vereinigte Königreich ausdehnen, unterliegen nicht den genannten Richtlinien und den Bestimmungen zu deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht. Beschließt das besondere Verhandlungsgremium jedoch gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, so gelangen die Richtlinie 94/45/EG oder die Richtlinie 97/74/EG und die Bestimmungen zu ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht zur Anwendung.*

*2. Diese Verordnung lässt unberührt:*

*(a) alle den Arbeitnehmern nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zustehenden Mitentscheidungsrechte, die für die Arbeitnehmer der SPE und ihrer Tochtergesellschaften und Zweigstellen*

*gelten, mit Ausnahme der Mitbestimmung  
in den Gremien der SPE,*

*(b) die nach einzelstaatlichen  
Rechtsvorschriften und/oder  
Gepflogenheiten geltenden  
Bestimmungen über die Mitbestimmung  
in den Gesellschaftsorganen, die auf die  
Tochtergesellschaften der SPE  
Anwendung finden.*

*3. Zur Wahrung der in Absatz 3  
genannten Rechte können die  
Mitgliedstaaten durch geeignete  
Maßnahmen sicherstellen, dass die  
Strukturen der Arbeitnehmervertretung in  
den beteiligten Gesellschaften, die als  
eigenständige juristische Personen  
erlöschen, nach der Eintragung der SPE  
fortbestehen.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Statut der Europäischen Privatgesellschaft	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS)	
<b>Federführender Ausschuss</b>	JURI	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 9.10.2008	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Harald Ettl 9.9.2008	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	6.10.2008	4.11.2008
<b>Datum der Annahme</b>	5.11.2008	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 28	–: 2
	0: 14	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Andersson, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Karin Jöns, Sajjad Karim, Jean Lambert, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Jan Tadeusz Masiel, Elisabeth Morin, Juan Andrés Naranjo Escobar, Csaba Óry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Jean Spautz, Gabriele Stauner, Ewa Tomaszewska, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Françoise Castex, Gabriela Crețu, Anna Ibrisagic, Rumiana Jeleva, Claude Turmes	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Giles Chichester, Viktória Mohácsi, Silvia-Adriana Țicău	

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Statut der Europäischen Privatgesellschaft		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS)		
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	18.7.2008		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 2.9.2008		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 2.9.2008	EMPL 9.10.2008	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Klaus-Heiner Lehne 25.6.2008		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	8.9.2008	22.9.2008	3.11.2008
<b>Datum der Annahme</b>	20.1.2009		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ : 17 - : 0 0 : 6		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlo Casini, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Neena Gill, Othmar Karas, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio López-Istúriz White, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Aloyzas Sakalas, Eva-Riitta Siitonen, Francesco Enrico Speroni, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Sharon Bowles, Brian Crowley, Eva Lichtenberger, Georgios Papastamkos, József Szájer, Jacques Toubon, Ieke van den Burg		
<b>Datum der Einreichung</b>	4.2.2009		